

Übersicht der Register, Kalender und Namenverzeichnisse

Registerzeichen	Register oder Kalender	Muster, Liste Nr.	Angelegenheit	Ein Namenverzeichnis ist zu führen
-----------------	------------------------	-------------------	---------------	------------------------------------

I. Allgemein zu führende Register und Kalender

a) Überhaupt

AR	Allgemeines Register	3	-	-
AR - G	Güterichterverfahren	3a	-	ja
-	Geschäftskalender	2	-	-

b) In Strafsachen

-	Liste der Überführungsstücke	54	-	-
-	Haftliste 53a - -			
-	Steckbriefliste (§ 6a Abs. 1)		-	-

II. Besondere Register und Kalender

A. Zivilsachen und freiwillige Gerichtsbarkeit

Registerzeichen	Register oder Kalender	Muster, Liste Nr.	Angelegenheit	Ein Namenverzeichnis ist zu führen
-----------------	------------------------	-------------------	---------------	------------------------------------

a) Amtsgericht

B	Mahnregister (im Bedarfsfall - § 12 Abs.1 -)		- Mahnsachen	nein
C	Zivilprozessregister Zivilprozesse ja	20		
H	Zivilprozessregister	20 Anträge	außerhalb eines anhängigen Verfahrens in Zivilsachen	nein

Registerzeichen	Register oder Kalender	Muster, Liste Nr.	Angelegenheit	Ein Namenverzeichnis ist zu führen
F	Register für Familiensachen	22	Familiensachen	ja
FH	Register für Familiensachen	22	Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens in Familiensachen	ja
J	Vollstreckungsregister Abt. I	14	Verteilungssachen	nein
K	Vollstreckungsregister Abt. I	14	Zwangsversteigerungssachen	nein
L	Vollstreckungsregister Abt. I	14	Zwangsverwaltungssachen	nein
N	Vollstreckungsregister Abt. I	14	Konkurssachen	nein
VN	Vollstreckungsregister Abt. I	14	Vergleichssachen	nein
IN	Insolvenz­sachen	16	Insolvenzverfahren (ohne IK und IE)	nein
IK	Insolvenz­sachen	16	Verbraucher- und sonstige Kleininsolvenzverfahren (§ 304 InsO)	nein
IE	Insolvenz­sachen	16	Gruppen-Gerichtsstands- und Koordinationsverfahren, Anträge zu ausländischen Insolvenzverfahren und Partikular- und Sekundärinsolvenzverfahren	nein
M	Vollstreckungsregister Abt. II	15	Sonstige Zwangsvollstreckungssachen	nein
MZ	Vollstreckungsregister Abt. II	15	Sonstige Zwangsvollstreckungssachen	nein
Pk	Pachtkreditregister	12		ja

Registerzeichen	Register oder Kalender	Muster, Liste Nr.	Angelegenheit	Ein Namenverzeichnis ist zu führen
		-	Grundbuchsachen	Eigen tümer verzeich nis
		10	-	-
		11	-	-
		13	Handelsregistersachen	ja
		13	Partnerschaftsregistersachen	ja
		13	Güterrechtsregistersachen	ja
		13	Vereinsregistersachen	ja
		13	Genossenschaftsregistersachen	ja
		13	Musterregistersachen	ja
		13	Seeschiffsregistersachen	ja
		13	Binnenschiffsregistersachen	ja
		13	Schiffsbauregistersachen	ja
		4	Beurkundungen	nein
		4	Sonstige Handlungen und Entscheidungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit	nein
		4	Standesamtssachen	nein
		4a	Angelegenheiten der Beratungshilfe	ja
		5	Sonstige Handlungen des Nachlassgerichts	ja
-	Verfügungen von Todes wegen Grundbuch	5a	Verfügungen von Todes wegen	ja

Registerzeichen	Register oder Kalender	Muster, Liste Nr.	Angelegenheit	Ein Namenverzeichnis ist zu führen
-----------------	------------------------	-------------------	---------------	------------------------------------

- Eingangsliste für Grundbuchsachen
- Beteiligendatenbank - Wohnungsblatt

- HR Handelsregister
- PR Partnerschaftsregister
- GR Güterrechtsregister
- VR Vereinsregister
- GnR Genossenschaftsregister
- MR Musterregister
- SSR Seeschiffsregister
- BSR Binnenschiffsregister
- SBR Schiffsbauregister
- I Urkundsregister
- II Urkundsregister

- III Urkundsregister

- VI Erbrechtsregister

VerwB Verwahrungsbuch für

- O Zivilprozessregister

Registerzeichen	Register oder Kalender	Muster, Liste Nr.	Angelegenheit	Ein Namenverzeichnis ist zu führen
		20	Zivilprozesse	ja
OH	Zivilprozessregister	Anträge außerhalb eines anhängigen		
		20	Rechtsstreits	nein
S	Berufungs- und Beschwerderegister	23	Berufungen in Zivilsachen	ja
SH	Berufungs- und Anträge außerhalb eines anhängigen Beschwerderegister	23	Berufungsverfahren	nein
-	Überwachungsverzeichnis gemäß §§ 2263a, 2300a BGB (Verfügungen von Todes wegen)	5b	Überwachung der Fristen nach §§ 2263a, 2300a BGB	-
VII	Register für Angelegenheiten des Vormundschaftsgerichts	6	Vormundschaften	ja
VIII	Register für Angelegenheiten des Vormundschaftsgerichts	6	Pflegschaften	ja
X	Register für Angelegenheiten des Vormundschaftsgerichts	6, 7	Andere vormundschaftliche Angelegenheiten	ja
XIV	Register für Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen	9	Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen	ja
-	Unterbringungsliste	9a	-	-
XV	Register für Landwirtschaftssachen	18	Landwirtschaftssachen	nein
-	Verhandlungskalender	29	-	-
XVII	Register für Betreuungssachen	7b	Betreuungssachen	ja

Registerzeichen	Register oder Kalender	Muster, Liste Nr.	Angelegenheit	Ein Namenverzeichnis ist zu führen
-----------------	------------------------	-------------------	---------------	------------------------------------

b) Landgericht

c) Oberlandesgericht

U	Berufungs- und Beschwerderegister für Zivilsachen	23	Berufungen in Zivilsachen	ja
UH	Berufungs- und Beschwerderegister für Zivilsachen	23	Anträge außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens in Zivilsachen	nein
W	Berufungs- und Beschwerderegister für Zivilsachen	23	Beschwerden in Zivilsachen	nein
W XV	Berufungs- und Beschwerderegister für Zivilsachen	23	Beschwerden in Landwirtschaftssachen	nein
UF	Berufungs- und Beschwerderegister für Familiensachen	25	Berufungen und Beschwerden gegen Endentscheidungen in Familiensachen	ja
UFH	Berufungs- und Beschwerderegister für Familiensachen	25	Anträge außerhalb eines anhängigen Berufungsverfahrens in Familiensachen	nein
WF	Berufungs- und Beschwerderegister für Familiensachen	25	Sonstige Beschwerden in Familiensachen	ja
Sch	Zivilprozessregister	20	Schiedsrichterliche Verfahren	ja
SchH	Zivilprozessregister	20	Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach § 1062 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO	nein
Kap	Zivilprozessregister	20	Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz	nein

Registerzeichen	Register oder Kalender	Muster, Liste Nr.	Angelegenheit	Ein Namenverzeichnis ist zu führen
AktG	Zivilprozessregister	20	Freigabeverfahren nach dem Aktien- und Umwandlungsgesetz	nein
MK	Zivilprozessregister	20	Musterfeststellungsklagen	ja
EK	Zivilprozessregister	20	Entschädigungsklagen (§ 201 GVG)	nein
Verg	Register für Vergaberechtssachen	28	Verfahren nach § 169 Abs. 2 Sätze 5, 6 und § 171 GWB	nein
-	Verhandlungskalender	29	-	-

Registerzeichen	Register oder Kalender	Muster, Liste Nr.	Angelegenheit	Ein Namenverzeichnis ist zu führen
-----------------	------------------------	-------------------	---------------	------------------------------------

B. Strafsachen und Bußgeldsachen

a) Amtsgericht

B s	Register für Privatklage- und Bußgeldsachen	34		
	Privatklagesachen			nein
OWi	Register für Privatklage- und Bußgeldsachen	34a		34
	nein			-
		56		nein
		42		nein

Bußgeldsachen

- Zählblatt für Anträge auf Erlass von Strafbefehlen

-

Registerzeichen	Register oder Kalender	Muster, Liste Nr.	Angelegenheit	Ein Namenverzeichnis ist zu führen
-----------------	------------------------	-------------------	---------------	------------------------------------

Gs Register für einzelne richterliche Anordnungen 35

BewÜberwR Einzelne richterliche Anordnungen

Register für Überwachung der Bewährung und der Führungsaufsicht

36 Überwachung der Bewährung und der Führungsaufsicht

VRJs Vollstreckungsregister für Jugendgerichtssachen

- Kalender für Hauptverhandlungen in Strafsachen und Bußgeldsachen

- Erfassung von Bewährungsaufsicht für die Monatsübersicht

44

-

-

-

-

b) Landgericht

Ps Register für Berufungen in Privatklegesachen

38

Berufungen in Privatklegesachen

nein

Qs Beschwerderegister für Strafsachen und Bußgeldsachen

41

Beschwerden in Strafsachen und Bußgeldsachen

nein

StVK Register für Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer

43

Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer

ja

Registerzeichen	Register oder Kalender	Muster, Liste Nr.	Angelegenheit	Ein Namenverzeichnis ist zu führen
-	Kalender für Hauptverhandlungen in Strafsachen und Bußgeldsachen	42	-	-

c) Oberlandesgericht

Vs	Register für Revisionen Privatklagesachen	38	Revisionen in Privatklagesachen	-
Kart	Bußgeldsachen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (Kartellsachen)	27b	-	nein
Ws	Beschwerderegister für Strafsachen und Bußgeldsachen	41	Beschwerden in Strafsachen und Bußgeldsachen	nein

d) Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht

Hs	Register für Zivilsachen	48	Zivilsachen	nein
----	--------------------------	----	-------------	------

Registerzeichen	Register oder Kalender	Muster, Liste Nr.	Angelegenheit	Ein Namenverzeichnis ist zu führen
Js	Register für Strafsachen und Bußgeldsachen	32	Strafsachen und Bußgeldsachen	ja
UJs	Register für Ermittlungsverfahren gegen unbekannt	33	Strafsachen	ja

e) Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

Rs	Register für Zivilsachen und Entschädigungssachen für Strafverfolgungsmaßnahmen	49	Zivilsachen und Entschädigungssachen für Straferfolgungsmaßnahmen	nein
-	Berichtsliste	37	Strafsachen und Bußgeldsachen	-
Zs	Beschwerdeliste	40	Beschwerden in Strafsachen	nein
Ausl	Register für Auslieferungssachen und sonstige Angelegenheiten nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen	50	Auslieferungssachen, Durchlieferungssachen und sonstige Angelegenheiten nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen	nein
OJs	Register für erstinstanzliche Strafsachen	32	Strafsachen	nein
Ss	Register für Revisionen und Rechtsbeschwerden	39	Strafsachen und Bußgeldsachen	nein

Registerzeichen	Register oder Kalender	Muster, Liste Nr.	Angelegenheit	Ein Namenverzeichnis ist zu führen
-----------------	------------------------	-------------------	---------------	------------------------------------

C. Disziplinarverfahren, berufsgerichtliche und
anwaltsgerichtliche Verfahren

a) Gerichte

Register für erstinstanzliche Verfahren	52	Verfahren der ersten Instanz	nein
Register für Berufungs- und Beschwerdeverfahren	52a	Verfahren der zweiten Instanz, Anträge auf gerichtliche Entscheidung	nein

b) Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

Register für Vorverfahren	51	Vorverfahren	nein
---------------------------	----	--------------	------

D. Gerichtliche Entscheidungen des
Oberlandesgerichts über Justizverwaltungsakte

VA	Register für gerichtliche
VAs	Entscheidungen über Justizverwaltungsakte
Kart	Verwaltungsbeschwerden nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie dem

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	27a	Anträge auf gerichtliche Entscheidungen über	
	27	Justizverwaltungsakte	nein
		-	nein

Muster und Listen

Verzeichnis der Muster und Listen

Liste 2	Fristen und Termine
Liste 3	Allgemeines Register
Liste 3a	Güterichterverfahren
Liste 4	Urkundssachen I, II, III
Liste 4a	Urkundssachen II Angelegenheiten der Beratungshilfe
Muster 5	Erbrechtsregister VI
Muster 5a	Verwahrungsbuch für Verfügungen von Todes wegen - VerwB -
Muster 5b	Überwachungsverzeichnis gemäß § 351 FamFG (Verfügungen von Todes wegen)
Liste 6	Bestandsliste der Vormundschaften und Pflegschaften
Liste 7	Betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen X
Liste 7b	Betreuungs- und Unterbringungssachen XVII
Liste 8	Nachweisung zu den Vormundschafts-, Pflegschafts- und Betreuungsakten
Liste 9	Register für Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen XIV
Liste 9a	Verfahren auf betreuungsgerichtliche Genehmigung zur Unterbringung oder Anordnung der Unterbringung
Liste 10	Eingangsliste für Grundbuchsachen
Liste 11	Beteiligtendatenbank - Wohnungsblatt
Liste 12	Pachtkreditsachen Pk
Liste 13	Angelegenheiten der öffentlichen Register
Liste 14	Vollstreckungssachen (Abteilung I) J, K, L, N
Liste 14a	Vorblatt in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen
Liste 15	Vollstreckungssachen (Abteilung II) M, MZ
Liste 16	Insolvenzverfahren

Muster 17	Tabelle der im Konkursverfahren angemeldeten Forderungen
Muster 17a	Konkurstabelle
Muster 17b	Tabelle der im Anschluss-Konkursverfahren angemeldeten Forderungen
Liste 18	Landwirtschaftssachen des Amtsgerichts XV
Liste 20	Zivilprozessregister des Amtsgerichts C und H, des Landgerichts O und OH und des Oberlandesgerichts Sch, SchH, Kap, AktG, MK und EK
Liste 21	Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz
Liste 22	Familienachen des Amtsgerichts F, FH
Liste 23	Berufungs- und Beschwerdesachen des Landgerichts S, SH und T und des Oberlandesgerichts U, UH und W
Liste 25	Beschwerden in Familiensachen des Oberlandesgerichts UF, UFH, WF
Liste 27	Register für gerichtliche Entscheidungen über Justizverwaltungsakte (Zivilsenat: VA, Strafsenat: VAs)
Liste 27a	Verwaltungsbeschwerden nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
Liste 27b	Bußgeldsachen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (Kartellsachen)
Liste 28	Verfahren nach § 169 Abs. 2 Satz 5 und 6 und § 171 GWB
Muster 29	Verhandlungskalender für Zivil- und Familiensachen
Muster 32	Register für Strafsachen und Bußgeldsachen der Staatsanwaltschaft Js; erstinstanzliche Strafsachen der Generalstaatsanwaltschaft OJs
Liste 33	Ermittlungsverfahren gegen unbekannt UJs
Liste 34	Register für Privatklage- und Bußgeldsachen des Amtsgerichts Bs, OWi
Liste 35	Einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs
Muster 36	Register für dem Wohnsitzgericht übertragene Verfahren der Überwachung der Bewährung und der Führungsaufsicht - BewÜberwR -
Liste 37	Berichtsliste der Generalstaatsanwaltschaft
Liste 38	Register für Berufungen/Revisionen in Privatklagesachen des Landgerichts Ps / des Oberlandesgerichts Vs
Liste 39	Revisionen in Strafsachen/Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen Ss sowie nach § 87j IRG
Liste 40	Beschwerdeliste der Generalstaatsanwaltschaft Zs

Liste 41	Beschwerden in Strafsachen und Bußgeldverfahren des Landgerichts Qs und des Oberlandesgerichts Ws
Liste 42	Kalender für Hauptverhandlungen in Strafsachen und Bußgeldsachen
Liste 43	Register für Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer StVK
Liste 43a	Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung im Fall der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung
Liste 44	Aussetzung der Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe zur Bewährung
Liste 48	Zivilsachen Hs
Muster 49	Register für Zivilsachen und Entschädigungssachen nach den §§ 10, 11 StrEG - Rs
Liste 50	Verfahren nach dem Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen und Überstellungsverfahren nach dem Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 Ausl
Muster 51	Register für Vorverfahren in Dienstgerichts-, Berufsgerichts-, Anwaltsgerichts- und in Disziplinarsachen gegen Notare
Muster 52	Register für erstinstanzliche Verfahren in Dienstgerichts-, Berufsgerichts-, Anwaltsgerichts- und in Notarsachen
Muster 52a	Register für Berufungs- und Beschwerdeverfahren in Dienstgerichts-, Berufsgerichts- und Anwaltsgerichtssachen
Liste 53	Haftmerkzettel
Liste 53a	Freiheitsentziehende Maßnahmen
Liste 54	Überführungsstücke
Muster 54a	Verzeichnis der Überführungsstücke
Liste 56	Vollstreckungen in Jugendgerichtssachen VRJs

Liste 2 (§ 6 Abs. 1)
Fristen und Termine

1. Geschäftsnummer
2. Bezeichnung der Sache (z. B. Müller ./ Maier)
3. Terminstag
4. Terminsstunde (soweit erforderlich)
5. Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter (soweit nicht anhand der Geschäftsnummer ersichtlich)
6. Datum, an dem die Akten vorgelegt worden sind
7. Zusätzliche Bemerkungen

Liste 3 (§ 8 Abs. 1)

Allgemeines Register

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Darunter Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe
 - a) an die RichterIn/den Richter
 - b) an die RechtspflegerIn/den Rechtspfleger
 - c) an die Geschäftsstelle
3. Tag des Eingangs
4. Bezeichnung der ersuchenden Behörde, Name und Wohnort des Gesuchstellers oder des sonst Beteiligten
5. Bei Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe: Bezeichnung der Angelegenheit
6. Kurze Angabe des Inhalts des Ersuchens oder der Schrift
7. Vermerk über den Verbleib des Eingangs
8. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. Ob das Ersuchen unter 2 a), b) oder c) zu erfassen ist, hängt von seinem Inhalt ab, nicht davon, ob es an die RichterIn/den Richter, die RechtspflegerIn/den Rechtspfleger oder an die Geschäftsstelle gerichtet ist. Anträge nach dem EGProzesskostenhilfegesetz sind besonders kenntlich zu machen.
2. Schriftstücke, die ohne sachliche Verfügung an ein anderes Gericht (eine andere Behörde) abzugeben sind, sind **nicht** unter 2 a) bis c) zu erfassen.
3. Abweichend von Nr. 2 sind Klagen und Anträge, die zur Niederschrift der Geschäftsstelle (Rechtsantragstelle) aufgenommen und an die zuständigen

Gerichte (Behörden) weitergeleitet werden, unter 2 c) zu erfassen. Erklärungen und Anträge, deren Entgegennahme dem Rechtspfleger vorbehalten sind, sind unter 2 b) zu erfassen.

4. In Nachlasssachen sind die an den Rechtspfleger gerichteten Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe getrennt von den sonstigen Ersuchen zu erfassen.
5. Bei der Staatsanwaltschaft ist das Feld 2 „Darunter Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe“ in folgende zwei Teilfelder zu zerlegen:
 - a) Ersuchen um Rechts- oder Amtshilfe
 - b) sofort abgegebene Anzeigen und solche Mitteilungen, die nicht auf eine Strafverfolgung abzielen.

Verfahren zur DNA-Identitätsfeststellung sind besonders kenntlich zu machen, soweit ihre Erfassung nicht auf andere Weise sichergestellt ist. Bei den unter 5 b) erfassten Angelegenheiten sind Abgaben innerhalb der Behörde besonders kenntlich zu machen.

6. Bei Rechts-/Amtshilfeersuchen sind Abgaben innerhalb des Gerichts/der Behörde besonders kenntlich zu machen.
7. Bei Anträgen nach § 51 RVG sind Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen.

Liste 3a (§ 8a AktO)
Güterichterverfahren (AR - G)

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer,
2. Tag des Eingangs des Verweisungsbeschlusses des streitigen Verfahrens,
3. Aktenzeichen und Gericht des Herkunftsverfahrens,
4. Namen der Parteien bzw. Beteiligten:
 - a) Kläger/in bzw. Berufungskläger/in bzw. Antragsteller/in,
 - b) Beklagte/r bzw. Berufungsbeklagte/r bzw. Antragsgegner/in (bei natürlichen Personen mit Vorname und Familienname, bei juristischen Personen mit deren Bezeichnung),
5. Art und Zeitpunkt der Erledigung des Güterichterverfahrens,
6. Bemerkungen.

Liste 4 (§ 25 Abs. 1) Urkundssachen

I, II, III

Zu erfassen sind:

1. Tag der Beurkundung oder des Eingangs der ersten Schrift
2. Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort der/des Beteiligten
3. Bezeichnung der Angelegenheit
4. Jährlich fortlaufende Nummer der
 - a) Beurkundungen (I)
 - b) sonstigen Handlungen und Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit außerhalb eines anhängigen Verfahrens (II)
 - c) Standesamtssachen (III)
5. Angabe über den Verbleib
6. Bemerkungen (ggf. auch Wert des Gegenstandes) Erläuterungen:
 1. Die Verfahren werden nach Registerzeichen jeweils unter getrennter Nummernfolge erfasst.
 2. Erfasst werden Angelegenheiten unter I, sobald die Beurkundung erfolgt ist, Angelegenheiten unter II bereits mit dem Eingang der ersten Schrift. Ein im Teilungsverfahren vor dem Gericht beurkundeter Auseinandersetzungsvertrag ist auch dann einzutragen, wenn er unter Anwendung des § 368 Abs. 2 FamFG zustande gekommen ist. Aufgebotsverfahren gemäß § 433 FamFG sind besonders kenntlich zu machen. Jeder Aufgebotsantrag wird unter einer neuen Nummer erfasst.
 3. Unter II sind auch die insbesondere nach den Polizei- und Verfassungsschutzgesetzen des Bundes und der Länder den Amtsgerichten zugewiesenen Entscheidungen zu erfassen, deren Gegenstand **nicht** eine

Freiheitsentziehung ist, wenn für das Verfahren die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend gelten.

4. Sind in der Verhandlung mehrere Geschäfte beurkundet, wird die Sache dennoch nur unter einer Nummer erfasst. Gesondert aufgenommene Verhandlungen sind besonders zu erfassen, auch wenn sie ein zusammenhängendes Ganzes bilden. Wird die Todeserklärung, die Aufhebung der Todeserklärung oder die Feststellung des Todes und der Todeszeit mehrerer Personen in einem Antrag begehrt, so ist der Antrag nur unter einer Nummer zu erfassen.
5. Die Beurkundung der Änderung, Ergänzung oder Wiederaufhebung einer früher beurkundeten Verhandlung ist selbstständig zu erfassen, aber zu dem Vorgang zu nehmen. Entsprechend ist mit Anträgen auf Aufhebung einer Todeserklärung zu verfahren.
6. Wenn das Schriftstück zu anderen Akten genommen oder an eine andere Behörde der Dienststelle abgegeben wird, ist dies bei der Angabe über den Verbleib der Akte zu erfassen.
7. Bei den Standesamtssachen ist der Standesamtsbezirk anzugeben.
8. Bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben kann der in § 25 Abs. 4 Satz 1, 2 vorgeschriebene Vermerk erfasst werden.

Liste 4a (§ 25 Abs. 1, 3) Urkundssachen II Angelegenheiten der Beratungshilfe

Zu erfassen sind:

1.

Jährlich fortlaufende Nummer der Beratungshilfe

2.

Tag des Eingangs der ersten Schrift

3.

Familienname, Vorname und Wohnort der/des Rechtssuchenden

4.

Bezeichnung der Angelegenheit

5. Das Amtsgericht hat einen Berechtigungsschein erteilt auf unmittelbaren Antrag der/des Rechtssuchenden

6.

Das Amtsgericht hat Beratungshilfe bewilligt und/oder einen Berechtigungsschein erteilt auf einen mit anwaltlicher Hilfe gestellten Antrag.

7.

Das Amtsgericht hat den Antrag auf Beratungshilfe schriftlich zurückgewiesen.

8.

Beratung und Auskunft (Nr. 2501, 2502 VV zum RVG)

9.

Vertretung (Nr. 2503 bis 2507 VV zum RVG)

10.

Mitwirkung an Einigung oder Erledigung der Rechtssache (Nr. 2508 VV zum RVG)

11.

Übermittlung oder Ablehnung eines Ersuchens gemäß § 10 Abs. 3 BerHG.

12.

Bemerkungen

Erläuterungen:

1.

Die Erfassung setzt einen schriftlichen oder zu Protokoll erklärten Antrag auf Gewährung von Beratungshilfe voraus.

2.

Für jede rechtsuchende Person ist jeweils nur eine der unter 5 bis 7 genannten Verfahrensarten zu erfassen. Dasselbe gilt für die Angaben zu 8 bis 10. Treffen in derselben Sache mehrere Angaben zu 8 bis 10 zu, so hat die Angabe zu 10 Rang vor der Angabe zu 9 und die Angabe zu 9 Rang vor der Angabe zu 8.

3. .

Die Angaben zu 8 bis 10 ergeben sich aus der Festsetzung der Vergütung der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts. Wenn dieselbe Angelegenheit bereits in einem früheren Jahr zu einer Erfassung der Angabe zu 1 bis 6 geführt hat, ist die Sache nicht unter einer neuen laufenden Nummer zu erfassen. Bei den Angaben zu 8 bis 10 ist in diesem Fall auf das früher zugeteilte Aktenzeichen zu verweisen.

Muster 5 (§ 28 Abs. 1) Erbrechtsregister VI

Tag des Eingangs der ersten Schrift	Familiename, Vorname, Wohnort des Erblassers oder Bezeichnung der Teilungsmasse	Jährl. fortlaufende Nummer	Bemerkungen
1	2	3	4

1. Für unterschiedliche Verfahrensarten (z. B. Testamentsvollstreckung, Nachlasspflegschaft oder -verwaltung, Vermittlung der Erbaueinandersetzung) erfolgt die Erfassung jeweils unter einem neuen Geschäftszeichen. Soweit zu einem dieser Verfahren eine weitere Tätigkeit des Nachlassgerichts erforderlich ist (z. B. Einziehung des Testamentsvollstreckerzeugnisses, Weiterführung der Nachlasspflegschaft), wird das Verfahren unter diesem Geschäftszeichen fortgeführt und nicht neu erfasst.
2. Ist das Nachlassverfahren nach einem bestimmten Erblasser bereits im Erbrechtsregister eingetragen, so werden Erklärungen über die Erbausschlagung und - ohne Rücksicht darauf, ob ein Erbschein oder ein ähnliches Zeugnis schon erteilt ist - (weitere) Anträge auf Erteilung von Erbscheinen oder ähnlichen Zeugnissen ohne Neueintragung zu den früheren Akten genommen, auch wenn diese bereits weggelegt sind.
3. Die Kraftloserklärung eines Erbscheins oder eines ähnlichen Zeugnisses wird als Fortsetzung des früheren Verfahrens behandelt und nicht neu eingetragen.
4. Kann das Nachlassgericht erst nach Eingang einer Mitteilung oder einer Abgabeverfügung des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin tätig werden (§ 343 Abs. 1 FamFG in Verbindung mit §§ 7 und 6 Abs. 2 ZustErgG, § 343 Abs. 2 FamFG), so sind die vorher gestellten Anträge gleichwohl in das Erbrechtsregister einzutragen; eine nochmalige Eintragung nach Eingang der Mitteilung oder der Abgabeverfügung unterbleibt.
5. Die in die Zuständigkeit des Richters fallenden (sonstigen) Handlungen des Nachlassgerichts sind besonders kenntlich zu machen (z.B. bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben).
6. Beurkundungen nach § 344 Abs. 7 FamFG sind besonders kenntlich zu machen.

Muster 5a (§ 27 Abs. 4)

Verwahrungsbuch für Verfügungen von Todes wegen - VerwB -

a) Lfd. Nr. b) Tag der Annahme	Genauere Bezeichnung der Verfügung von Todes wegen und ihres Verschlusses	Tag der Herausgabe	a) Empfänger b) zum Vorgang (Aktenzeichen)	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1966 a) 2397	Ein mit dem Dienstsiegel des <input type="checkbox"/> Notars <input type="checkbox"/> Amtsgerichts Dr. Johann Bauer , München verschlossener Umschlag, der nach der Aufschrift d. <input type="checkbox"/> Testa- <input type="checkbox"/> gemeinschaftliche Testament <input type="checkbox"/> Erbvertrag ment 1. Fabrikanten Leonhard Stelzle in München	2.5.1971	a) der unterzeichnete Rechtspfleger Müller Huber Rechtspfleger Urk.-B. der Geschäftsstelle als Verwahrungsbeamte	
b) 29.12.	errichtet 11.12.1966 URNr. 3389 enthält am Weber Wagner Urk.-B.derGeschäftsstelle Urk.-B. der Geschäftsstelle als Verwahrungsbe amte		b) VI 2358/71	
	Ein mit dem Dienstsiegel des <input type="checkbox"/> Notars <input type="checkbox"/> Amtsgerichts			

Muster 5b (§ 27 Abs. 10)

Überwachungsverzeichnis gemäß § 351 FamFG (Verfügungen von Todes wegen) Abschnitt I

Kalenderjahr

1989

Lfd. Nr.	Aktenzeichen	Name und Wohnort des Erblassers	Neuer Prüfungstermin	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	VerwD 2299	Aumüller Lucia Weidenbach		zu VI 2381/79
2	VerwB 3119	Karlseder Fritz und Erika München	1992	
3	VI 271/77	Falterer Johann Eching		zu VI 1913/80
4	VerwD 2359	Eglseder Michael Wengling		nach Eröffnung abgegeben an AG Freising (VI 231/80)

1. Für die Abschnitte I und II des Überwachungsverzeichnisses ist das gleiche Muster zu verwenden.
2. Als Beginn der amtlichen Verwahrung im Sinne der § 351 FamFG ist anzusehen
 - a) bei Erbverträgen das Jahr der Errichtung,
 - b) bei gemäß § 2259 BGB abgelieferten gemeinschaftlichen Testamenten das Jahr der Ablieferung an das Gericht,
 - c) bei Verfügungen von Todes wegen, die sich bereits in besonderer amtlicher Verwahrung befunden haben, das Jahr, in dem die Verfügung von Todes wegen erstmals hinterlegt worden ist.
3. Eine in Abschnitt I eingestellte Verfügung von Todes wegen ist zu streichen, wenn sie gemäß §§ 348, 350, 351 FamFG, § 2300 BGB eröffnet oder an ein anderes Gericht abgegeben ist.
4. In Spalte 4 ist das Jahr zu vermerken, in dem die Überprüfung nach den § 351 FamFG zu wiederholen ist (vgl. § 27 Abs. 10 Satz 6).

Liste 6 (§ 13a Abs. 12)

Bestandsliste der Vormundschaften und Pflegschaften

Zu erfassen sind:

1. Aktenzeichen
2. Familienname, Vorname und Wohnort der Beteiligten
3. Geburtsdatum der Mündel, Pfleglinge, unter elterlicher Sorge stehenden Kinder
4. Gegenstand der Angelegenheit
 - a) Vormundschaft
 - b) Pflegschaft
5.
 - a) mit Rechnungslegung
 - b) sonstige
6. Bemerkungen
7. Jahr der Aktenweglegung

Erläuterungen:

1. Die Erfassung erfolgt nach Anordnung der Behördenleitung jahrgangsweise oder fortlaufend.
2. Geht eine Pflegschaft in eine Vormundschaft über oder umgekehrt, so ist die Sache neu zu erfassen. Das neue Aktenzeichen ist (z. B. bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben) zu erfassen. Die Akten werden unter dem neuen Aktenzeichen geführt. Geht eine

Vormundschaft-, Pflegschaft oder andere familiengerichtliche Angelegenheit in eine Betreuung über, so ist nach Erfassung der Sache als Betreuungssache nach Maßgabe der Liste 7b das Aktenzeichen des Betreuungsverfahrens bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben zu erfassen.

3. Pflegschaften, die in bereits anhängigen Vormundschaften oder Pflegschaften oder als weitere selbständige Pflegschaft neben einer schon bestehenden angeordnet werden, sind neu zu erfassen.

4. Vormundschaften und Pflegschaften, die mehrere Geschwister gemeinsam betreffen, sind nur einmal zu erfassen. Vormundschaften und Pflegschaften mehrerer Halb- bzw. Stiefgeschwister sind dagegen gesondert zu erfassen.

5. Bei der Beendigung der Vormundschaft oder Pflegschaft ist der Name der bzw. des Betroffenen besonders zu kennzeichnen.

Liste 7 (§ 29 Abs. 1)

Betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen X

Zu erfassen sind:

1. Aktenzeichen
2. Familienname, Vorname und Wohnort der Beteiligten
3. Geburtsdatum der Pfleglinge
4. Pflegschaft
 - a) mit Rechnungslegung
 - b) sonstige
5. Bemerkungen
6. Jahr der Aktenweglegung

Erläuterung:

Abwesenheitspflegschaften, die vom Nachlassgericht für ein Auseinandersetzungsverfahren angeordnet werden, sind nicht zu erfassen. Verfahren nach § 340 Nr.1 FamFG sind besonders kenntlich zu machen.

Liste 7b (§§29, 29a)

Betreuungs- und Unterbringungssachen XVII

Zu erfassen sind:

1. Laufende Nummer
2. Familienname, Vorname und Wohnort der Betroffenen
3. Geburtstag der Betroffenen
- 4.

- a) Verfahren zur Bestellung einer Betreuung mit Rechnungslegung (§§ 1908 i, 1840 BGB)
 - b) Verfahren zur Bestellung einer sonstigen Betreuung
 - c) Verfahren zur betreuungsgerichtlichen Genehmigung von Handlungen außerhalb eines Betreuungsverfahrens
 - d) Verfahren auf betreuungsgerichtliche Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung, einer freiheitsentziehenden Maßnahme oder der Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme sowie die Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung, einer freiheitsentziehenden Maßnahme oder einer ärztlichen Zwangsmaßnahme außerhalb eines anhängigen Betreuungsverfahrens
5. Bemerkungen
6. Datum der Aktenweglegung

Erläuterungen:

1. Die Verfahren müssen anhand der Angaben zu Nrn. 4 a) bis 4 d) getrennt auszählbar sein. Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß §§ 49, 51 FamFG, ohne dass ein Hauptverfahren bereits anhängig ist, sind als Verfahren im Sinne der Nrn. 4 a) bis 4 d) zu erfassen.
2. Vorläufige Betreuungen sind wie Betreuungen zu behandeln; sie sind besonders kenntlich zu machen. Für jeden Betroffenen wird nur ein Verfahren bei den Nrn. 4 a) oder 4 b) registriert.
3. Folgt einem einstweiligen Anordnungsverfahren ein Hauptverfahren nach, wird das Hauptverfahren unter dem Aktenzeichen des einstweiligen Anordnungsverfahrens fortgeführt.
4. Einstweilige Anordnungsverfahren für einen Betroffenen, für den unter Nrn. 4 a) oder 4 b) bereits ein Verfahren registriert ist, werden unter dem bereits registrierten Aktenzeichen geführt.
5. Die Bestellung eines Verfahrenspflegers ist nicht besonders zu erfassen.

6. Angelegenheiten, in denen betreuungsgerichtliche Genehmigungen außerhalb eines anhängigen Betreuungsverfahrens zu erteilen sind, sind unter Nr. 4 c) zu erfassen. Hierzu gehören z. B. Genehmigungen ärztlicher Maßnahmen nach § 1904 Abs. 2 BGB.

Betreuungsgerichtliche Genehmigungsverfahren innerhalb eines unter Nrn. 4 a) oder 4 b) bereits registrierten Verfahrens werden nicht gesondert erfasst, sondern aus den vorhandenen Akten bearbeitet.

7. Unter Nr. 4 d) sind nur Verfahren zu erfassen, wenn für den Betroffenen bei dem Gericht kein Verfahren unter Nrn. 4 a) oder 4 b) registriert ist oder gleichzeitig registriert wird.

Unter dieser Position wird auch die Genehmigung von Personen, die einen Dritten hierzu bevollmächtigt haben, betreffend Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1 bis 3 FamFG erfasst.

8. Geht ein Verfahren nach Nrn. 4 c) oder 4 d) in eine Betreuung über, so ist das Betreuungsverfahren neu zu erfassen.
9. Bei der Beendigung von Betreuungen ist der Name der betreuten Person besonders zu kennzeichnen.

Liste 8 (§ 28 Abs. 7, § 29 Abs. 1 Satz 2)

Nachweisung

Zu erfassen sind:

1. Geschäftsn ummer
2. Name, Vorname, ggf. Geburtsname der bzw. des Betreuten/des Mündels/der Erblasserin bzw. des Erblassers
3. Grundlegendes Vermögensverzeichnis (unter Angabe der Blattzahl)
4. Weitere (ergänzende) Verzeichnisse (unter Angabe der Blattzahl)
5. Rechnungsjahr vom bis..... (unter Angabe der Blattzahl)
6. Rechnungslegungen
 - a) Rechnungsjahr
 - b) Datum der Prüfung (unter Angabe der Blattzahl)
7. Bemerkungen

Liste 9 (§ 29b Abs. 1)

Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen

XIV

Zu erfassen sind:

1.

Tag des Eingangs der 1. Schrift (Antrag)

2.

Familienname, Vorname,
Geburtstag des Untergebrachten

3.

Jährlich fortlaufende Nummer der Verfahren

a)

nach § 415 FamFG

aa)

Zurückweisungshaft nach § 15 Abs. 5 AufenthG, Zurückschiebungshaft nach § 57 Abs. 3 AufenthG in Verbindung mit § 62 AufenthG, Vorbereitungshaft nach § 62 Abs. 2, Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 AufenthG und Mitwirkungshaft nach § 62 Abs. 6 AufenthG,

bb)

sonstige Freiheitsentziehungen nach Bundesrecht,

b)

nach § 171a Abs. 3 Satz 1 und 4 StVollzG oder den Vollzugsgesetzen der Länder

aa) Fixierung,

bb) ärztliche Zwangsmaßnahme,

c)

nach § 312 Nr. 4 FamFG

d)

betreffend Freiheitsentziehungen nach den Polizeigesetzen der Länder.

4.

Bemerkungen

Hinweis auf andere Akten

Jahr der Aktenweglegung

Erläuterungen:

1.

Sonstige Freiheitsentziehungen nach Bundesrecht sind

- a) Haft zur Überstellung nach Art. 28 Abs. 2, Art. 2 Buchst. n der Verordnung (EU) 604/2013 in Verbindung mit § 2 Abs. 14 AufenthG,
- b) Haft zur Durchsetzung der räumlichen Beschränkung nach § 12 Abs. 3 AufenthG in Verbindung mit § 59 Abs. 2 AsylG,
- c) Aufenthalt im Transitbereich zur Sicherung der Abreise nach § 15 Abs. 6 AufenthG,
- d) Ausreisegewahrsam nach § 62b AufenthG,
- e) Quarantäne nach § 30 Abs. 2 IfSG und
- f) Fortdauer des Gewahrsams nach § 40 Abs. 1 BPolG, auch in Verbindung mit § 82 Abs. 4 AufenthG, §§ 57, 63 Abs. 8, § 66 Abs. 1 Satz 3, § 67 Satz 2 BKAG, § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8; § 26 Abs. 3 Satz 2 ZFdG und § 10a Abs. 2 Satz 3 ZollVG.

2.

Unter 4 sind Anträge gemäß § 327 FamFG zu erfassen.

3.

Verfahren auf Verlängerung einer Unterbringungsmaßnahme (§ 329 Abs. 2 FamFG) für Fixierungen und ärztliche Zwangsmaßnahmen nach den Vollzugsgesetzen des Bundes und der Länder sowie für Unterbringungsmaßnahmen nach § 312 Nr. 4 FamFG sind neu zu erfassen und kenntlich zu machen.

Liste 9a (§ 29a Abs. 2)

Verfahren auf betreuungsgerichtliche Genehmigung zur Unterbringung oder Anordnung der Unterbringung

Zu erfassen sind:

1. Aktenzeichen
2. Eingang der ersten Schrift
3. Verfahren nach § 312 Nr. 1 bis 3 FamFG
4. Anordnung nach § 1908i Abs. 1 Satz 1, § 1846 BGB

Erläuterungen:

1. Zu erfassen ist auch die Anordnung einer vorläufigen Unterbringung (§§ 331, 332 FamFG). Die erste endgültige Unterbringung nach vorangegangener vorläufiger Unterbringung ist nicht neu zu erfassen.
2. Verfahren auf Verlängerung einer Unterbringungsmaßnahme (§ 329 Abs. 2 FamFG) sind bei dem unter 1. erfassten Aktenzeichen besonders kenntlich zu machen.

Liste 10 (§ 21 Abs. 5)

Eingangsliste für Grundbuchsachen

Zu erfassen sind:

1.
 - a) Laufende Nummer
 - b) Geschäftsnummer
2. Erste Urkunden, behördliche oder gerichtliche Ersuchen sowie Unrichtigkeitsnachweise zur
 - a) Begründung, Aufteilung und Veränderung von Wohnungs- und Teileigentum sowie von Erbbaurechten

- b) Begründung und Veränderung von Eigentum, Veränderung der Berechtigung am Erbbaurecht
 - c) Eintragung/Veränderung/Löschung von Rechten in Abteilung II und III
3. Fortführungsnachweise
- a) separate Fortführungsnachweise zur Teilung, Vereinigung oder Bestandteilszuschreibung
 - b) sonstige Fortführungsnachweise
4. Ersuchen und Anträge
- a) Ersuchen auf Eintragung oder Löschung eines Zwangsversteigerungsvermerks, Zwangsverwaltungsvermerks, Insolvenzvermerks oder Anträge auf Berichtigung des Namens oder Wohnsitzes natürlicher Personen
 - b) Besondere Grundbuchverfahren
5. Tag des Eingangs des auf die Eintragung gerichteten Antrags oder Ersuchens
6. Tag der Erledigung
7. Wert des Gegenstandes
8. Bemerkungen

Erläuterungen

1. ¹Zu erheben ist jede öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde, die eine Bewilligung oder Auflassung enthält und auf die Eintragung, Veränderung oder Löschung eines der unter Nrn. 2 a) bis 2 c) bezeichneten Rechte gerichtet ist (erste Urkunde). ²Alle weiteren, zum Vollzug dieser Eintragung erforderlichen Urkunden (Identitätserklärungen, Verwalternachweise oder Urkunden, die nur dem Nachweis der Verfügungsberechtigung dienen [z. B. Erbscheine, Verfügungen von Todes wegen, Registerauszüge]), sind **nicht** als erste Urkunden zu erfassen; soweit diese Urkunden als Unrichtigkeitsnachweise vorgelegt werden, ist Erläuterung Nr. 6 zu beachten. ³

Enthält eine Urkunde mehrere Gegenstände, die verschiedene Buchstaben unter Nr. 2 betreffen, so ist sie nur einmal unter der in der Reihenfolge zuerst aufgeführten Position

zu erfassen. ⁴Insoweit gilt der Grundsatz der Einmalzählung jeder Urkunde. ⁵Eine aufgrund einer Zwischenverfügung geänderte Urkunde (Änderungsurkunde) ist **nicht** erneut zu erfassen.

2. ¹Gerichtliche oder behördliche Ersuchen auf Eintragung, Veränderung oder Löschung eines der bei Nrn. 2 a) bis 2 c) bezeichneten Geschäfte, sind wie erste Urkunden zu erfassen. ²Im Übrigen gilt die Erläuterung Nr. 1 entsprechend.
3. ¹Wird in einem Antrag auf eine dem Grundbuchamt bereits vorliegende Urkunde Bezug genommen, ist diese Urkunde nur dann als erste Urkunde zu erfassen, wenn sie mit dem Antrag erstmalig vollzogen werden soll. ²Soll hingegen mit dem neuen Antrag ein weiterer Teil der Urkunde vollzogen werden, ist nach den Regelungen zum Teilvollzug zu verfahren (Erläuterung Nr. 4).
4. ¹Ein Teilvollzug liegt vor, wenn in einer Urkunde mehrere Bewilligungen und Auflassungen enthalten sind, die jedoch nicht sämtlich in einem einheitlichen Eintragungsvorgang im Grundbuch vollzogen werden. ²Wird in einem Antrag auf eine dem Grundbuchamt bereits vorliegende, teilweise vollzogene Urkunde Bezug genommen, richtet sich die erneute Erfassung der Urkunde danach, bei welcher Position der Nr. 2 der Liste 10 die erste Erfassung stattgefunden hat. ³Eine Erfassung unter Nr. 2 a) kommt nur in Betracht, wenn die frühere Erfassung unter Nr. 2 b) oder Nr. 2 c) vorgenommen wurde. ⁴Eine Erfassung unter Nr. 2 b) kommt nur in Betracht, wenn die frühere Erfassung unter Nr. 2 c) stattgefunden hat. ⁵Eine erneute Erfassung unter derselben oder einer späteren Position wie bei der Ersterfassung ist ausgeschlossen.
5. ¹Werden mehrere Urkunden zu einem einheitlichen Eintragungsvorgang vorgelegt, so wird nur eine Urkunde gezählt. ²Ein einheitlicher Eintragungsvorgang liegt vor, wenn eine Urkunde nicht losgelöst von weiteren Urkunden im Grundbuch vollzogen werden kann (z. B. wenn zur Begründung von Wohnungseigentum eine Teilungserklärung sowie weitere selbständige Urkunden für die notwendigen Bewilligungen eingereicht werden oder Antrag auf Löschung eines Grundpfandrechts und Löschungsbewilligung).
6. ¹Erfasst wird jede Urkunde, die eine zu berichtigende Unrichtigkeit des Grundbuchs nachweist, z. B. Erbscheine, in einer öffentlichen Urkunde enthaltene Verfügungen von

Todes wegen, Registerauszüge, Erbteilsübertragungsverträge, Güterrechtsverträge, Sterbeurkunden bei Löschung von auf Lebenszeit beschränkten Rechten, lösungsfähige Quittungen. ²Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Voreintragung des Rechtsnachfolgers unterbleibt (§ 40 GBO). ³Die Erfassung des Unrichtigkeitsnachweises ist der Position der Nr. 2 zuzuordnen, bei der eine entsprechende Bewilligung oder Auflassung zu erfassen wäre; z. B. Nr. 2 c) bei Sterbeurkunden für die Löschung von auf Lebenszeit beschränkten Rechten, Nr. 2 b) bei Eigentumsveränderungen durch Erbschaft.

7. ¹Jeder Fortführungsnachweis ist unabhängig von der Zahl der betroffenen Flurstücke nur einmal zu erfassen. ²Unter Nr. 3 a) sind nur Fortführungsnachweise zu erfassen, die eine rechtliche Änderung im Grundbuch zur Folge haben (z. B. wenn es sich um eine Vereinigung, Teilung oder Bestandteilszuschreibung handelt) und der Fortführungsnachweis nicht zusammen mit einer anderen zu zählenden ersten Urkunde beim Grundbuchamt eingegangen ist. ³Der öffentlich beglaubigte Teilungs- oder Vereinigungsantrag oder Antrag auf Bestandteilszuschreibung des Eigentümers ist in diesem Falle nicht zusätzlich als Urkunde zu erfassen. ⁴Unter Nr. 3 b) sind alle übrigen Fortführungsnachweise zu erfassen.

8. ¹Unter Nr. 4 a) sind nur die Ersuchen und Anträge zu erfassen, die von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 12c GBO) zu bearbeiten sind. ²Unter Nr. 4 b) sind besondere Grundbuchverfahren in der Zuständigkeit der Rechtspflegerin oder des Rechtspflegers zu erfassen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass ein Grundtatbestand zu prüfen ist und die Umsetzung des Verfahrens in einer Vielzahl von Grundbuchblättern erfolgt. ³Dies sind insbesondere:

Umlegungsverfahren,

Flurbereinigungsverfahren,

Sanierungsverfahren,

Ersuchen nach dem Eisenbahnneuordnungsgesetz,

Leitungs- und Anlagerechtsbescheinigungen,

Entwicklungsvermerke nach § 165 BauGB,

Grenzregelungsverfahren,

Bodensonderungsverfahren.

⁴

Zu zählen ist jedes von dem besonderen Grundbuchverfahren betroffene Grundbuchblatt. ⁵Betroffene Grundbuchblätter sind die Blätter, die in dem dem Verfahren zugrundeliegenden Nachweis angegeben sind. ⁶Grundbuchblätter, die im Rahmen des

Verfahrens erst neu anzulegen sind, zählen nicht hierzu. ⁷Als besonderes Grundbuchverfahren ist auch die Einleitung eines solchen Verfahrens zu erfassen, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen ein Vermerk über die Einleitung in das Grundbuch einzutragen ist (z. B. ein Umlegungsvermerk nach § 54 Abs. 1 BBauG).

9. ¹Die Wertangabe unterbleibt, wenn der Geschäftswert 10.000 EURO nicht übersteigt oder eine Eintragungsgebühr nicht zu erheben ist. ²Auf Anordnung des Präsidenten des Oberlandesgerichts kann auf die Wertangabe verzichtet werden.

Liste 11 (§ 21 Abs. 8)

Beteiligtendatenbank - Wohnungsblatt

	Name und Anschrift der Beteiligten	Geschäftsnummer der Beteiligten
1	2	3
II/1	Isarwerke AG, Feldstraße 20 8035 Gauting	83769/835
III/1	Rottaler Volksbank eGmbH Hochstraße 7 8340 Pfarrkirchen	Kto. 17358
III/3	Kreissparkasse Passau, Wiesental 90, 8390 Passau	1830/49/341
I/2	Hofbauer Florian, Westendstraße 13, 8000 München 20	

Liste 12 (§ 22 Abs. 1)

Pachtkreditsachen Pk

Zu erfassen sind:

1. Laufende Nummer
2. Tag des Eingangs der ersten Schrift
3. Familienname, Vorname (ggf. auch Geburtsname), Beruf und Wohnort der Pächterin/des Pächters
4. Bezeichnung des Pachtkreditinstituts
5. Betrag des Darlehens in EURO
6. Bezeichnung des Pachtkreditinstituts, an das die Forderung abgetreten ist
7. Ein Verpfändungsvertrag ist niedergelegt am
8. Der Verpfändungsvertrag ist an die Pächterin/den Pächter herausgegeben am
9. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. Die Nummer wird fortlaufend vergeben.
2. Die Verpfändungsanträge sind unverzüglich nach der Niederlegung, jedenfalls noch an demselben Tage, zu erfassen. Spätere Anzeigen über Abtretung der Darlehnsforderung sind bei den unter 6 genannten Angaben nachträglich zu erfassen. Auf später eingehende Anzeigen über den Ausschluss von Inventarstücken aus der Verpfändung (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. August 1951 - Bundesgesetzblatt I S. 494) ist bei den für Bemerkung vorgesehenen Angaben hinzuweisen.
3. Mehrere Verpfändungsangelegenheiten, die dieselbe Pächterin oder denselben Pächter und dasselbe Inventar betreffen, sind je besonders zu erfassen, aber

zu einer Blattsammlung zu nehmen; bei den für Bemerkung vorgesehenen Angaben ist bei der alten Erfassung auf die neue zu verweisen.

Liste 13 (§ 23 Abs. 1 Satz 1)
Angelegenheiten der öffentlichen Register

Zu erfassen sind:

1.

a)

Laufende Nummer

b)

Geschäftsnummer

2.

Anzahl der eingereichten Urkunden bzw. der behördlichen oder gerichtlichen Ersuchen, die eine oder mehrere zur Eintragung erforderliche Erklärungen enthalten, zu a)

dem Handelsregister A

b)

dem Handelsregister B

c)

dem Vereinsregister

d)

den sonstigen Registern (Genossenschafts-, Partnerschafts-, Güterrechts-, Geschmacksmuster-, Schiffs- und Schiffsbauregister)

3.

Bemerkungen

Erläuterungen:

1.

¹

In Handelsregistersachen werden nur die Urkunden, die Anträge enthalten, die zu einer Eintragung im Register führen sollen, sowie die behördlichen oder gerichtlichen Ersuchen, Mitteilungen und Anzeigen, die zu einer Eintragung führen (z. B. Amtslöschungsverfahren,

Mitteilungen gem. §§ 23, 31 InsO), erfasst. ²Sind mehrere zur Eintragung erforderliche Erklärungen

(z. B. Anmeldungen) in einer Urkunde enthalten, wird diese nur einmal erfasst. Wird ein einheitlicher Rechtsvorgang von mehreren Personen in getrennten Urkunden angemeldet (z. B.

⁴ von

mehreren vertretungsberechtigten Personen), ist nur eine Urkunde zu zählen. Nicht erfasst werden selbstständige, nicht auf eine Eintragung gerichtete Urkunden (z. B. Vollmachten, Genehmigungen, Gesellschaftsverträge und Veränderungsmittelungen dazu, Gesellschaftsbeschlüsse, Geschäftsanteilsübertragungsverträge, Bilanzen usw.). ⁵Eine aufgrund einer

⁶

Zwischenverfügung geänderte Urkunde ist nicht erneut zu erfassen. Bei den unter 2 b) erfassten Urkunden sind die in die Zuständigkeit der RichterIn bzw. des Richters fallenden Urkunden besonders kenntlich zu machen (z. B. bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben). ⁷ Die Erfassung ist nicht auf inländische Handelsformen beschränkt.

2. ¹

Enthält eine Urkunde Erklärungen, die mehrere Register eines Registergerichts betreffen, wird die Urkunde nur bei dem Register erfasst, bei dem der Schwerpunkt der Eintragung liegt.

²

Enthält eine Urkunde Erklärungen, die mehrere Registergerichte betreffen, wird die Urkunde ³ bei jedem beteiligten Registergericht erfasst. Daher ist in den beispielhaft genannten Fällen wie folgt zu verfahren:

Errichtung einer Zweigniederlassung gem. § 13 HGB:

Erfassung der Anmeldeurkunde sowohl beim Gericht der Hauptniederlassung als auch beim Gericht der neuerrichteten Zweigniederlassung

Eintragungen bei bestehenden Zweigniederlassungen gem. § 13c HGB:

Erfassung der Anmeldeurkunde bei dem Gericht der Hauptniederlassung und den Gerichten der Zweigniederlassungen;

Sitzverlegung gem. § 13h HGB:

Erfassung der Anmeldeurkunde beim Gericht des alten und des neuen Sitzes;

Verfahren nach dem Umwandlungsgesetz (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, formwechselnde Umwandlung):

Erfassung bei den Registergerichten jedes beteiligten Rechtsträgers, sofern die Rechtsträger ⁴ bei den Registergerichten unterschiedlicher Orte eingetragen sind. Eine Eintragungsnachricht eines anderen Gerichts (z. B. bei einer Sitzverlegung oder bei einer Verschmelzung mit Kapitalerhöhung) ist nicht gesondert zu erfassen.

3. ¹

In den übrigen Registern werden ebenfalls nur die Urkunden, die Anträge enthalten, die zu einer Eintragung im Register führen sollen, sowie die behördlichen oder gerichtlichen Ersu-

2 chen, Mitteilungen

und Anzeigen, die zu einer Eintragung führen, erfasst. Die zum Schiffs- und Schiffsbauregister eingereichten Urkunden sind besonders kenntlich zu machen (z. B. bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben).

Liste 14 (§ 14 Abs. 1) Vollstreckungssachen (Abteilung I) J, K, L, N

Zu erfassen sind:

1. Aktenzeichen,
2. Tag des Eingangs der ersten Schrift,
3. Bezeichnung des Gläubigers,
4. ggf. Bezeichnung des Antragstellers,
5. Bezeichnung des Schuldners/Gemeinschuldners,
6. ggf. Bezeichnung des Antragsgegners,
7. Datum des Eröffnungsbeschlusses im Gesamtvollstreckungsverfahren,
8. Datum der Ablehnung, 9. Datum der Weglegung,
10. Bemerkungen.

Erläuterungen:

1. Unter L ist auch die Zwangsliquidation einer Bahneinheit zu erfassen; sie ist unter "Bemerkungen" besonders kenntlich zu machen.
2. ¹Betrifft ein verfahrenseinleitendes Schriftstück auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung mehrere Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, erfolgt bei Eingang eine Registrierung unter einem Aktenzeichen. ²Ordnet das Gericht später die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung in getrennten Verfahren an, so behält ein Verfahren das bisherige Aktenzeichen; die übrigen werden unter neuen Aktenzeichen registriert. ³Mehrere Verfahrensarten sind stets getrennt zu registrieren.
3. Die (Neu)Erfassung unterbleibt
 - a) beim Beitritt eines Gläubigers zu einer bereits anhängigen Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung,
 - b) bei Eingang eines Antrages auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, sofern die Sache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
 - c) bei Eingang eines Vollstreckungsantrages, sofern hierfür bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist; ist gegen den ablehnenden Beschluss des Gerichts Beschwerde eingelegt worden, so unterbleibt die Neuerfassung auch dann, wenn der Vollstreckungsantrag nach Erledigung der Beschwerde eingeht.

4. Eine Wiederversteigerung ist neu zu erfassen und unter "Bemerkungen" erkennbar zu machen.
5. Bei den unter J, K und L erfassten Verfahren sind Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen.

Liste 14a (§ 14 Abs. 4) Vorblatt in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

Zu erfassen sind:

1. Aktenzeichen,
2. Bezeichnung des/der Schuldner/s bzw. Antragsgegner/s,
3. Name und Anschrift des/der Gläubiger/s bzw. Antragsteller/s,
4. Datum des jeweiligen Anordnungsbeschlusses, 5. Datum des jeweiligen Beitrittsbeschlusses,
6. Datum des jeweiligen Einstellungsbeschlusses,
7. Datum des jeweiligen Fortsetzungsbeschlusses,
8. Datum des jeweiligen Aufhebungsbeschlusses,
9. Bemerkungen.

Erläuterungen:

1. ¹Es ist darauf zu achten, dass der Akte stets ein aktueller Auszug dieser Liste als Vorblatt vorangeheftet ist. ²Sofern ein Gläubiger seinen Antrag zurückgenommen hat und das Verfahren auf Betreiben eines anderen Gläubigers fortgesetzt wird, ist dies in geeigneter Weise kenntlich zu machen. ³Die Fortsetzung eines eingestellten Verfahrens ist besonders zu kennzeichnen.
2. Die Angabe der jeweiligen Blattnummer soll den einzelnen Positionen als Zusatzinformation hinzugefügt werden.

Liste 15 (§ 14 Abs. 1, § 14a Abs. 2) Vollstreckungssachen (Abteilung II) M, MZ

Zu erfassen sind

1. Aktenzeichen,
2. Tag des Eingangs der ersten Schrift,
3. Bezeichnung des Gläubigers,
4. ggf. Bezeichnung des Antragstellers (z. B. § 771 Abs. 3 ZPO, beim Zentralen Vollstreckungsgericht bei Bedarf Bezeichnung des die Eintragsanordnung einliefernden Gerichtsvollziehers sowie Datum und Dienstregistriernummer der Eintragsanordnung),
5. Bezeichnung des Schuldners (ggf. mit Geburtsdatum und Adresse),
6. Bemerkungen.

Erläuterungen:

1. Wegen der Beschränkung der Neuregistrierung bei Erinnerungen gegen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse und anderen Anträgen ist § 7 Abs. 4 Satz 3 AktO zu beachten.
2. Die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung vom Gemeinschuldner im Konkurs- bzw. Insolvenzverfahren (§ 125 KO, §§ 98, 101, 153 InsO) ist nicht zu registrieren
3. Anträge auf gleichzeitige Pfändung und Überweisung einer Forderung erhalten nur ein Aktenzeichen.
4. Ein Antrag ist auch dann nur unter einer Nummer zu registrieren, wenn er sich gegen mehrere Schuldner richtet oder mehrere Gläubiger beteiligt sind; die einzelnen Schuldner oder Gläubiger sind in geeigneter Weise unterscheidbar aufzuführen (z. B. Beifügung kleiner Buchstaben)
5. Ist vor der Erledigung eines Antrags eine Verfügung über die Abgabe an das örtlich zuständige Gericht ergangen, so ist das Verfahren besonders kenntlich zu machen und bei der Auszählung wegzulassen.
6. ¹Unter "Bemerkungen" ist der Gegenstand der Angelegenheit in abgekürzter Form (z. B. PfÜ.;VS) oder durch Angabe der verfahrensbestimmenden Vorschrift (z. B. § 829 ZPO, § 765a ZPO) zu bezeichnen. ²Dieser Bezeichnung bedarf es nicht, wenn einzelne Zwangsvollstreckungssachen Teillisten geführt werden.
7. Die (Neu)Registrierung unterbleibt
 - a) bei Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder eines eingehenden Ersuchens um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO), sofern die Sache bereits bei dem Vollstreckungsgericht anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
 - b) bei Eingang eines Vollstreckungsantrags, sofern hierfür bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder ein eingehendes Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO) läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist; ist gegen den ablehnenden Beschluss des Gerichts Beschwerde eingelegt worden, so unterbleibt die Neuregistrierung auch dann, wenn der Vollstreckungsantrag nach Erledigung der Beschwerde eingeht,

- c) wenn sowohl ein Widerspruch gegen die Eintragungsanordnung als auch ein Antrag auf einstweilige Aussetzung der Eintragung gestellt wird (882d ZPO).
8. Abgaben innerhalb des Gerichts sind besonders kenntlich zu machen,
 9. Anträge nach dem EG-Prozesskostenhilfegesetz, auch soweit sie nicht gesondert zu erfassen sind, sind an geeigneter Stelle (z. B. unter Bemerkungen) besonders kenntlich zu machen.
 10. Anträge nach dem EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz, auch soweit sie nicht gesondert zu erfassen sind, sind an geeigneter Stelle (z. B. unter Bemerkungen) besonders kenntlich zu machen.

Liste 16 (§ 15a)

Insolvenzverfahren

Zu erfassen sind:

1. Aktenzeichen gemäß § 4 Abs. 2, § 15a Abs. 1
2. Tag des Eingangs des Antrags
3. Bezeichnung des Schuldners (bei natürlichen Personen das Geburtsdatum und ggf. der
Geburtsname)
4. ggf. Bezeichnung des antragstellenden Gläubigers
5.
 - a) Insolvenzverfahren - IN - betreffend natürliche Personen
 - b) Insolvenzverfahren - IN - betreffend juristische Personen,
Personengesellschaften und andere nicht natürliche Personen
 - c) vorgelegte Insolvenzpläne, für die die Richterin bzw. der Richter zuständig ist - IN
 - d) Restschuldbefreiungsverfahren - IN - betreffend natürliche Personen
 - e) Verbraucherinsolvenzverfahren - IK
 - f) Restschuldbefreiungsverfahren - IK
 - g) Insolvenzverfahren – IE
 - h) vorgelegte Insolvenzpläne, für die die Richterin bzw. der Richter zuständig ist – IE
 - i) Anträge auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung

6. bei Restschuldbefreiungsverfahren
 - a) Datum der Ankündigung
 - b) Datum der Beendigung
 - c) Grund der Beendigung
 - d) Datum des Widerrufs (§ 303 InsO)
7. Datum der Eröffnung des Insolvenzverfahrens
8. gemäß § 15a Abs. 2 angelegte Aktenbände
9. Datum des Aufhebungsbeschlusses
10.
 - a) Datum der Beendigung/Erledigung
 - b) Grund der Beendigung/Erledigung
11. Datum der Weglegung
12. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. Die Art des Verfahrens bzw. des Verfahrensstandes ist bei Nrn. 5 und 6 zu kennzeichnen.
2. ¹ Die Bestandserfassung für alle anhängigen Insolvenzverfahren in der ZP-Statistik ist vom Tag des Eingangs des Verfahrens bis zum Tag des Aufhebungsbeschlusses in Nr. 9 oder der sonstigen Beendigung des Verfahrens (Abweisung oder Rücknahme des Insolvenzantrags, Abgabe, Verweisung oder Verbindung des Verfahrens, Zurückweisung des Insolvenzeröffnungsantrags, Einstellung des Insolvenzverfahrens usw.), die bei Nr. 10 zu vermerken ist, zu führen. ² Die Erfassung der Bestände der eröffneten Insolvenzverfahren ist vom Tag des Eröffnungsbeschlusses bis zum Tag der

Aufhebung, Einstellung oder Übertragung vorzunehmen. ³Die Bestände an Restschuldbefreiungsverfahren sind vom Zeitpunkt des Aufhebungs- bzw. Einstellungsbeschlusses hinsichtlich eines eröffneten Insolvenzverfahrens bis zur Entscheidung über die Erteilung der Restschuldbefreiung oder (z. B. beim Tod des Schuldners) bis zur sonstigen Erledigung des Verfahrens zu erfassen.

3. Anträge auf Begründung eines Gruppen-Gerichtsstandes nach § 3a InsO und auf Einleitung eines Koordinationsverfahrens nach §§ 269d bis 269i InsO sind unter einem Aktenzeichen zu registrieren.
4. Abgaben innerhalb des Gerichts sind besonders kenntlich zu machen.

Muster 17 (§ 15 Abs. 4)

Tabelle

der in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hermann Müller GmbH in München angemeldeten Forderungen

Konkureröffnung: 1. Dezember 1982
 Verwalter ist Rechtsanwalt Fleissig in München
 Allg. Prüfungs-Termin: 24. Januar 1983

13 N 106/82b

Beanspr. Vor recht	Lfd. Nr.	Name, Beruf und Wohnort des Gläubigers	Vertreter des Gläubigers Hinweis auf die Vollmacht	Tag der Anmeldung	Angemeldeter Betrag DM	Grund der Forderung (urkundliche Beweisstücke)	Ergebnis der Prüfungsverhandlungen	Berichti- gungen	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
I	1	I. Abteilung Schulze, Her- München Bl. 24		4.1.83	825,-	Gehaltsforderung It. Urteil des Arbeitsgerichts München	Vorläufig vom Verwalter bestritten. München, den 24. Januar 1983		
II	1	Finanzamt Freising Nr. 5043 Bl. 31		5.1.83	47,91	Lohnsteuer	Heß Linden Forderung festgestellt.		
					125,85	einschl. Verzugs-	München, den 24. Januar 1983		
					173,76	zinsen 1981 desgl. 1982	Heß Linden		
-	1	II. Abteilung Schnell, Josef,		4.1.83		Warenforderung			

	Altdorf Bl. 28	RA. Redlich Bl. 29		1 200nebst 8%Zinsen ab 1.12.81	Oktober, November 1982	Forderung in Höhe von 950, - DM nebst 8% Zinsen vom 1.12.81 bis 30.12.82 festgestellt, Rest vom Verwalter bestritten.	
						München, den 24. Januar 1983 Heß Linden	

1. Für die Reihenfolge in der ersten Abteilung (Forderungen, für die ein Vorrecht in Anspruch wird) gilt die Rangordnung des § 61 KO; dabei sind lediglich die Anträge der Gläubiger maßgebend.
2. ¹Für jedes der 5 Vorrechte ist in die erste Spalte eine römische Zahl einzutragen, auch wenn noch keine Anmeldung mit dem einen oder anderen Vorrecht eingegangen ist. ²In jeder Vorrechtsklasse beginnt die laufende Nummer mit 1. ³Dabei ist zwischen den einzelnen Vorrechten und für solche Vorrechtsklassen, zu denen noch keine Anmeldungen eingegangen sind, ein angemessener Raum offen zu lassen.
3. ¹In der zweiten Abteilung (alle übrigen Konkursforderungen) sind die Anmeldungen nach der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufender Nummer einzutragen. ²Mehrere gleichzeitig angemeldete Forderungen desselben Gläubigers sind hintereinander, und zwar jede unter einer besonderen Nummer zu vermerken. ³Die in § 62 KO genannten Nebenforderungen werden unter der Nummer der Hauptforderung mit aufgeführt.
4. ¹Hat ein Gläubiger Forderungen zu beiden Abteilungen oder zu verschiedenen Vorrechten in der ersten Abteilung angemeldet, so ist jede Forderung an zutreffender Stelle besonders aufzuführen. ²Ebenso ist zu verfahren, wenn nur für einen Teil der angemeldeten Forderungen ein Vorrecht verlangt wird.
5. Wird der Anspruch auf ein Vorrecht oder auf ein besseres Vorrecht nachträglich geltend gemacht oder zurückgenommen, so ist die Forderung demgemäß anderweitig einzutragen und an der bisherigen Stelle zu löschen.
6. Werden die Anmeldungen vervollständigt oder geändert, so ist die Tabelle zu ergänzen oder zu berichtigen; in den Fällen von Nrn. 4 und 5 ist in Spalte 10 bei der einen Eintragung auf die andere zu verweisen.
7. ¹Das einer bestrittenen Forderung gewährte Stimmrecht (§95 Abs. 1 KO) ist in Spalte 10 zu vermerken; etwaige Änderungen sind nachzutragen. ²Bei Forderungen unter einer aufschiebenden

Bedingung und bei Forderungen, bei denen nach § 64 KO verhältnismäßige Befriedigung aus der Konkursmasse nur für den Betrag verlangt wird, zu dem der Gläubiger abgesonderte Befriedigung nicht erlangt, ist ein entsprechender Vermerk zu machen.

8. In Spalte 10 ist auch einzutragen, für wen, gegen wen und zu welcher Zeit die vollstreckbare Ausfertigung erteilt ist (§ 72 KO; § 734 ZPO).
9. Die laufende Nummer der Tabelle ist auf der Anmeldung zu vermerken

.....
Muster 17a AktO (§ 15 Abs. 4)

Amtsgericht - Konkursgericht-	Aktenzeichen	Gemeinschuldner	Konkursverwalter	Beanspruchtes Vorrecht
				Spalte 1
Konkurstabelle				
Vertreter des Gläubigers, Hinweis auf Vollmacht			Gläubiger	Laufende Nummer
Spalte 4		Spalte 3		Spalte 2
				Tag der Anmeldung
				Spalte 5
Angemeldeter Betrag DM	Grund der Forderung (urkundliche Beweisstücke)	Ergebnis der Prüfungsverhandlungen	Berichtigungen	Bemerkungen
Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10

--	--	--	--	--

1. Für die Reihenfolge in der ersten Abteilung (Forderungen, für die ein Vorrecht in Anspruch genommen wird) gilt die Rangordnung des § 61 KO; dabei sind lediglich die Anträge der Gläubiger maßgebend.
2. ¹In Spalte 1 ist jede Eintragung mit dem vom Gläubiger beanspruchten Vorrecht zu kennzeichnen. ²Die Anmeldungen sind vor der Niederlegung der Tabelle (§ 140 Abs. 2 KO) in der alphabetischen Reihenfolge der Gläubigernamen zu ordnen, und zwar entweder durchgehend in Abteilung I und II oder - wenn die Zahl der Anmeldungen dies notwendig erscheinen lässt - gesondert in Abteilung I und II oder nach Vorrechten. ³Die laufende Nummer (Spalte 2) ist erst anzubringen, wenn die Anmeldungen fortlaufend geordnet sind.
3. ¹Mehrere gleichzeitig angemeldete Forderungen eines Gläubigers sind unter jeweils gesonderter Nummer einzeln einzutragen. ²Die in § 62 KO genannten Nebenforderungen werden unter der Nummer der Hauptforderung mit aufgeführt.
4. ¹Hat ein Gläubiger Forderungen zu beiden Abteilungen oder zu verschiedenen Vorrechten in der ersten Abteilung angemeldet, so ist jede Forderung auf einem eigenen Tabellenblatt an zutreffender Stelle besonders aufzuführen. ²Ebenso ist zu verfahren, wenn für einen Teil der angemeldeten Forderungen ein Vorrecht verlangt wird; in diesem Fall ist in Spalte 10 auf die verschiedenen Eintragungen wechselseitig zu verweisen.
5. Wird der Anspruch auf ein Vorrecht oder auf ein besseres Vorrecht nachträglich geltend gemacht oder zurückgenommen, so ist die Forderung demgemäß anderweitig einzutragen und an der bisherigen Stelle zu löschen.
6. Werden die Anmeldungen vervollständigt oder geändert, so ist die Tabelle zu ergänzen oder zu berichtigen; in den Fällen von Nrn. 4 und 5 in Spalte 10 bei der einen Eintragung auf die andere zu verweisen.
7. ¹Das einer bestrittenen Forderung gewährte Stimmrecht (§ 95 Abs. 1 KO) ist in Spalte 10 zu vermerken; etwaige Änderungen sind dort nachzutragen. ²Bei Forderungen unter einer aufschiebenden Bedingung und bei Forderungen, bei denen nach § 64 KO verhältnismäßige

Befriedigung aus der Konkursmasse nur für den Betrag verlangt wird, zu dem der Gläubiger abgesonderte Befriedigung nicht erlangt, ist ein entsprechender Vermerk zu machen.

8. ¹In Spalte 10 ist auch einzutragen, für wen, gegen wen und zu welcher Zeit die vollstreckbare Ausfertigung erteilt ist (§ 72 KO; § 734 ZPO). ²Letztere besteht aus einer Durchschrift des Tabellenblatts mit Vollstreckungsklausel.

9. Die laufende Nummer der Tabelle ist auf der Anmeldung zu vermerken.

Muster 17b AktO (§ 15 Abs. 4)

Niedergelegt

Aktenzeichen: N /

Dem Konkursverwalter wurde je eine Abschrift erteilt.

A M T S G E R I C H T

....., den

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

- Konkursgericht -

des Amtsgerichts

Abteilung

Tabelle der in dem Anschluss-Konkursverfahren über das Vermögen - den

Nachlass

.....
.....

angemeldeten Forderungen

Konkursverwalter: Rechtsanwalt

.....Telefon, Schrankfach

vorangestellt. ²Es dient der vereinfachten Überwachung der Tabelleneinträge im Hinblick auf deren Vollständigkeit und darauf, inwieweit die Forderungen bereits geprüft wurden oder nicht.

lung angelegt sind. ²Nach dem einen Prüfungstermin wird auf dem Vorblatt vermerkt, welche Anmeldungen bereits geprüft worden sind.

3. Dem Konkursverwalter ist ein Abdruck des Vorblattes zu übersenden

Prüfungstermin vom	Geprüft mit lfd. Nr.	Nicht geprüft wurden folgende laufende Nummern	Mitteilungen gem. § 146 KO erl. am	Urkundsfeststellungen erl. am

1. ¹Für jedes Vorrecht oder bei kleineren Verfahren für die Abteilungen und in beiden Tabellenblätter ein Vorblatt

2. ¹Auf dem Vorblatt ist zu vermerken, wie viele Tabellenblätter in dem betreffenden Vorrecht bzw. in der jeweiligen Abtei-

Liste 18 (§ 30)

Landwirtschaftssachen des Amtsgerichts XV

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Tag des Eingangs der ersten Schrift
3. Name
 - a) der Antragstellerin/des Antragstellers
 - b) der sonstigen Beteiligten
4. Bezeichnung und Sitz/Aktenzeichen/Tag der Entscheidung der Behörde, gegen die sich der Antrag richtet
5. Tag und Art der Erledigung
6. Bemerkungen
7. Jahr der Aktenweglegung

Erläuterungen:

1. Wird angeordnet, dass die Behandlung mehrerer in einer Sache gestellter Anträge in getrennten Verfahren zu erfolgen hat, so behält einer der Anträge die bisherige Nummer; die übrigen werden unter neuen Nummern erfasst.
2. Eine Erfassung ist auch dann vorzunehmen, wenn aufgrund einer Mitteilung des Finanzamtes oder des Grundbuchamtes durch richterliche Verfügung von Amts wegen ein Verfahren zur Überprüfung der Hofeigenschaft eingeleitet wird.

Liste 20 (§ 13 Abs. 1, § 38 Abs. 1, § 38a Abs.1)

Zivilprozesssachen des Amtsgerichts C und H, des Landgerichts O und OH und des Oberlandesgerichts Sch, SchH, Kap, AktG, MK und EK

Zu erfassen sind:

1. Tag des Eingangs der ersten Schrift
2.
 - a) Name der Klägerin (Antragstellerin) oder des ...
 - b) Name der Beklagten
3. Jährlich fortlaufende Nummer
4. Jahr der Weglegung
5. Bemerkungen

Erläuterungen:

1.

Wird ein Verfahren fortgesetzt, nachdem die Sache als erledigt weggelegt worden ist, ist der Tag des Eingangs des Schriftsatzes, durch den das Verfahren seinen Fortgang nimmt, in dem für Bemerkungen vorgesehenen Feld zu erfassen. Die bisher erfassten Daten sind für die laufende Bearbeitung unter Hinweis auf die Fortsetzung zugänglich zu machen. Bei manueller Registerführung ist gleichzeitig das Jahr der Weglegung durchzustreichen.
2.

Wird ein Verfahren von einem anderen Verfahren abgetrennt, so behält eines der Verfahren die bisherige Nummer, das andere Verfahren wird unter neuer Nummer erfasst. Unter Bemerkungen ist ein wechselseitiger Verweis auf die Verfahren zu erfassen.
3.

Ist die Sache für die Instanz beendet (z. B. durch Beschluss, Zurücknahme usw.) oder gilt sie nach § 7 Abs. 3 als erledigt, so ist dies im Feld Bemerkungen entsprechend kenntlich zu machen.

Nur für Amtsgerichte:

4.

Ist ein Mahnverfahren vorausgegangen, so ist der Tag des Eingangs bei der Geschäftsstelle des Gerichts, das mit der Streitsache befasst wird, zu erfassen. Ist bei dem mit der Streitsache befassten Gericht auch das vorangegangene

Mahnverfahren anhängig gewesen, so ist der Tag der Erfassung anzugeben.

5.

Die (Neu)Erfassung unterbleibt bei

- a) Einspruch gegen ein Versäumnisurteil,
- b) Widerspruch oder Beschwerde gegen den in Arrest-, einstweiligen Verfügungssachen und Verfahren zur vorläufigen Kontenpfändung erlassenen Beschluss,
- c) Verfahren, die nach Erlass eines Vorbehaltsurteils (§§ 600, 302, 145 Abs. 3 ZPO) im Nachverfahren weiter betrieben werden,
- d) Verfahren, die durch Urteil oder Beschluss in der Instanz erledigt worden sind und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung aus der Rechtsmittelinstanz zurückverwiesen werden,
- e) Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder eines eingehenden Ersuchens um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO), sofern die Sache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
- f) Eingang einer Klage, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder ein Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO) läuft oder innerhalb der letzten drei Monate durch Beschluss erledigt worden ist; ist innerhalb der Dreimonatsfrist gegen den ablehnenden Beschluss eines erstinstanzlichen Gerichts Beschwerde eingelegt worden, so unterbleibt die Neuerfassung auch dann, wenn die Klage vor Ablauf von drei Monaten nach der Erledigung der Beschwerde eingeht,
- g) allen unter H gehörigen Anträgen, wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
- h) Anträgen auf Grund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland.

Nichtigkeits- und Restitutionsklagen sind unter neuer Nummer zu erfassen.

7.

Ist mit dem Arrestgesuch auch der Antrag auf Vollziehung durch Forderungspfändung verbunden, so unterbleibt eine weitere Erfassung unter dem Registerzeichen M.

8.

Binnenschiffahrtssachen werden über die zugehörige Verfahrensart erfasst. Dem Aktenzeichen wird damit beispielsweise der Zusatz "BSch" durch einen Punkt getrennt angefügt (z. B. 1 C 12/95.BSch).

9.

Unter dem Registerzeichen H werden die selbstständigen Beweisverfahren getrennt von den sonstigen Anträgen außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens erfasst. Bei den unter H erfassten Verfahren sind Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen.

10.

Die Anträge auf Bestätigung einer Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel nach VO (EG) Nr. 805/2004 (§ 1079 Nr. 1 ZPO) sind besonders kenntlich zu machen.

11.

Anträge auf Erteilung einer Bestätigung für ein im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen ergangenes Urteil nach Art. 20 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 861/2007 (§ 1106 ZPO) sind besonders kenntlich zu machen.

Nur für Landgerichte:

4.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind Verfahren, die dem Landgericht als erster Instanz zugewiesen und nach den Verfahrensvorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu behandeln sind, unter dem Registerzeichen O mit einem das Verfahren kennzeichnenden Zusatz zu erfassen; der Aktenumschlag ist ebenfalls mit einem das Verfahren kennzeichnenden Zusatz zu versehen. Als Zusätze sind vorzusehen für

- | | |
|---|----------|
| - Verfahren nach dem GmbH-/Aktiengesetz | AktG |
| - Wertpapierbereinigungssachen | WP |
| - Vertragshilfesachen | VH |
| - Verfahren nach dem Umwandlungsgesetz | UmwG |
| - Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz | SpruchG. |

Bei den Verfahren nach dem GmbH-/Aktien-/Umwandlungsgesetz sind Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen. Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz sind besonders kenntlich zu machen. Anträge nach dem Gesetz über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren (SpruchG) sind besonders kenntlich zu machen.

5.

Die (Neu)Erfassung unterbleibt bei

- a) Einspruch gegen ein Versäumnisurteil,
- b) Widerspruch oder Beschwerde gegen den in Arrest-, einstweiligen Verfügungssachen und Verfahren zur vorläufigen Kontenpfändung erlassenen Beschluss,
- c) Verfahren, die nach Erlass eines Vorbehaltsurteils (§§ 600, 302, 145 Abs. 3 ZPO) im Nachverfahren weiter betrieben werden,

- d) Verfahren, die durch Urteil oder Beschluss in der Instanz erledigt worden sind und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung aus der Rechtsmittelinstanz zurückverwiesen werden,
- e) Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder eines eingehenden Ersuchens um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO), sofern die Sache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
- f) Eingang einer Klage, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder ein Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO) läuft oder innerhalb der letzten drei Monate durch Beschluss erledigt worden ist; ist innerhalb der Dreimonatsfrist gegen den ablehnenden Beschluss eines erstinstanzlichen Gerichts Beschwerde eingelegt worden, so unterbleibt die Neuerfassung auch dann, wenn die Klage vor Ablauf von drei Monaten nach der Erledigung der Beschwerde eingeht,
- g) allen unter OH zu erfassenden Anträgen, wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
- h) Anträgen auf Grund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland.

6.

Nichtigkeits- und Restitutionsklagen gegen rechtskräftige Urteile der ersten Instanz sind unter neuer Nummer zu erfassen.

7.

Unter dem Registerzeichen OH werden die selbständigen Beweisverfahren und Anträge nach § 127 GNotKG jeweils getrennt von sonstigen Anträgen außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens erfasst. Bei den unter OH erfassten Verfahren sind Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen.

8.

Wird ein Rechtsstreit von der Zivilkammer an die Kammer für Handelssachen oder von dieser an die Zivilkammer verwiesen, so ist dies im Feld Bemerkungen entsprechend zu vermerken.

9.

Die Anträge auf Bestätigung einer Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel nach VO (EG) Nr. 805/2004 (§ 1079 Nr. 1 ZPO) sind besonders kenntlich zu machen.

Nur für Oberlandesgerichte:

4.

Die (Neu)Erfassung unterbleibt bei

- a) Verfahren, die durch Beschluss in der Instanz erledigt worden sind und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung aus der Rechtsmittelinstanz zurückverwiesen werden,
- b) Eingang eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, sofern die Sache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
- c) Eingang einer Klage, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder ein Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO) läuft oder innerhalb der letzten drei Monate durch Beschluss erledigt worden ist; ist innerhalb der Dreimonatsfrist gegen den ablehnenden Beschluss eines erstinstanzlichen Gerichts Beschwerde eingelegt worden, so unterbleibt die Neuerfassung auch dann, wenn die Klage vor Ablauf von drei Monaten nach der Erledigung der Beschwerde eingeht,
- d) allen unter SchH zu erfassenden Anträgen, wenn in der Streitsache bereits eine Erfassung unter Sch erfolgt ist oder gleichzeitig erfolgt.
- d) Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz sind besonders kenntlich zu machen.

5.

Bei den unter Sch, SchH und EK erfassten Verfahren sind Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen.

6.

Die Anträge auf Bestätigung einer Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel nach VO (EG) Nr. 805/2004 (§ 1079 Nr. 1 ZPO) sind besonders kenntlich zu machen.

Liste 21 (§ 38 Abs. 1)

Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz

Zu erfassen sind:

1.
Laufende Nummer
2.
Tag des Eingangs der 1. Schrift (Antrag)
3.
Antragstellende Behörde oder Einrichtung
4.
Familiename, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitz (Aufenthalt) der betroffenen Personen
5.
Entscheidung des Landgerichts – Therapieunterbringung
 - a) einstweilig angeordnet am
 - b) endgültig angeordnet am
 - c) abgelehnt am
6.
Untergebracht bis
7.
Erledigung des Verfahrens
8.
Bemerkungen
9.
Jahr der Weglegung

Erläuterung:

Anträge auf Verlängerung der Therapieunterbringung (§ 12 Abs. 2 ThUG) sind besonders kenntlich zu machen.

Liste 22 (§ 13a Abs. 1)

Sachen des Familiengerichts F, FH

Zu erfassen sind:

1. Aktenzeichen
2. Tag des Eingangs der ersten Schrift
3. Name der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
4. Name der Antragsgegnerin/Betroffenen bzw. des Antragsgegners/Betroffenen
5. Verfahrensgegenstand
6. Jahr der Weglegung
7. Tag des Eingangs der Fortsetzungsschrift
8. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. Der Scheidungsantrag eines Ehegatten ist ohne Registrierung zu den Akten zu nehmen, wenn bereits ein Scheidungsantrag des anderen Ehegatten anhängig ist. Ein solcher Scheidungsantrag ist jedoch zu erfassen, wenn er **am selben Tag** bei dem Gericht eingegangen ist, wie der bereits anhängige Scheidungsantrag des anderen Ehegatten und dieser neue Antrag nicht auf den bereits anhängigen Antrag Bezug nimmt. Werden mit einer Scheidungssache Folgesachen im Sinne von § 137 Abs. 2 und 3 FamFG gleichzeitig anhängig, so sind die Sachen nur unter einer Nummer zu erfassen. Die Neuerfassung von Folgesachen nach § 137 Abs. 3 FamFG unterbleibt auch dann, wenn bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung in der Scheidungssache weitere Anträge (Folgesachen) in das Verfahren eingeführt werden.
2. Wird ein Verfahren von einem anderen Verfahren abgetrennt, so behält eines der Verfahren das bisherige Aktenzeichen, das andere Verfahren wird neu erfasst.
3. Neu zu erfassen sind auch Vermittlungsverfahren nach § 165 FamFG.

4. Die (Neu)Erfassung unterbleibt

- a) bei Einspruch gegen eine Versäumnisentscheidung (§ 143 FamFG),
- b) bei Verfahren, die durch Beschluss in der Instanz beendet worden sind und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung aus der Beschwerdeinstanz zurückverwiesen werden,
- c) in Fällen der Abtrennung von Folgesachen nach § 137 Abs. 2 FamFG gemäß § 140 Abs. 2 und 3 FamFG sowie in Fällen der selbständigen Fortführung von Folgesachen bei Rücknahme des Scheidungsantrags (§ 141 FamFG) oder Abweisung des Scheidungsantrags (§ 142 Abs. 2 FamFG); dies gilt nicht für Folgesachen nach § 137 Abs. 3 FamFG sowie Folgesachen in den Fällen des Art. 111 Abs. 4 Satz 2 des FGG-Reformgesetzes,
- d) bei Eingang eines Antrags auf Verfahrenskostenhilfe oder eines eingehenden Ersuchens um grenzüberschreitende Verfahrenskostenhilfe (§ 1078 ZPO), sofern die Sache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
- e) bei Eingang eines Antrags, sofern für die Sache bereits ein Antrag auf Verfahrenskostenhilfe oder ein eingehendes Ersuchen um grenzüberschreitende Verfahrenskostenhilfe (§ 1078 ZPO) läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist; ist gegen den ablehnenden Beschluss des Gerichts Beschwerde eingelegt worden, so unterbleibt die Neuerfassung auch dann, wenn der Antrag nach Erledigung der Beschwerde eingeht,
- f) bei Anträgen aufgrund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland,
- g) bei allen unter FH zu erfassenden Anträgen, wenn die Hauptsache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird.

5. Wird ein Verfahren fortgesetzt, nachdem die Sache als erledigt weggelegt worden ist, so ist das Verfahren nicht neu zu erfassen; die Weiterführung ist lediglich z. B. durch

Erfassung des Eingangsdatums des Schriftsatzes, durch den das Verfahren seinen Fortgang nimmt, kenntlich zu machen. Die bisher erfassten Daten sind für die laufende Bearbeitung unter Hinweis auf die Fortsetzung zugänglich zu machen.

6. Ist ein Mahnverfahren vorangegangen, so ist der Tag des Eingangs bei der Geschäftsstelle des Gerichts, das mit der Familiensache befasst wird, zu erfassen. Hat die Geschäftsstelle des Familiengerichts auch das vorangegangene Mahnverfahren erfasst, so ist der Tag der Erfassung bei dem Mahngericht anzugeben.
7. Bei den Verfahren auf einstweilige Anordnung ist zu vermerken, ob zusätzlich ein Hauptsacheverfahren anhängig gemacht wurde.
8. Angelegenheiten, die mehrere Geschwister gemeinsam betreffen, sind unter einer Nummer zu erfassen. Angelegenheiten nach Satz 1 mehrerer Halb- bzw. Stiefgeschwister sind dagegen unter einer besonderen Nummer zu erfassen. Die in § 13a Abs. 3 genannten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger werden entsprechend der Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 2 erfasst.
9. Geht eine Pflegschaft oder andere familiengerichtliche Angelegenheit in eine Vormundschaft über oder umgekehrt, so ist die Sache neu zu erfassen. Das neue Aktenzeichen ist (z. B. bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben) zu erfassen. Die Akten werden unter dem neuen Aktenzeichen geführt. Geht eine Vormundschaft, Pflegschaft oder andere familiengerichtliche Angelegenheit in eine Betreuung über, so ist nach Erfassung der Sache als Betreuungssache nach Maßgabe der Liste 7b das Aktenzeichen des Betreuungsverfahrens bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben zu erfassen.
10. Pflegschaften, die in bereits anhängigen Vormundschaften oder Pflegschaften oder die als weitere selbständige Pflegschaft neben einer schon bestehenden angeordnet werden, sind neu zu erfassen.
11. Sämtliche sich auf eine Adoption beziehende Vorgänge werden, auch wenn sie die gleichzeitige Annahme mehrerer Kinder betreffen, unter einem Registerzeichen in einem Aktenstück geführt. Anträge auf Aufhebung eines Annahmeverhältnisses sind unter einer neuen Nummer zu erfassen.

12. Unter „Verfahrensgegenstand“ ist die Angelegenheit (ggf. in abgekürzter Form oder durch Angabe der verfahrensbestimmenden Vorschriften) zu bezeichnen.
Familiengerichtliche Genehmigungen im Rahmen von Ergänzungspflegschaften für einzelne Rechtshandlungen, familiengerichtliche Genehmigungen im Rahmen von Vormundschaften oder Pflegschaften und familiengerichtliche Genehmigungen in sonstigen Fällen sind jeweils gesondert zu kennzeichnen. Bei den Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz ist die verfahrensbestimmende Vorschrift anzugeben.
13. Sachen, in denen eine Unterbringungsmaßnahme nach § 151 Nr. 6 FamFG genehmigt worden ist oder eine Unterbringung nach § 151 Nr. 7 FamFG angeordnet wurde, sind als Unterbringungsmaßnahme zu kennzeichnen.
14. Anträge nach dem EG-Prozesskostenhilfegesetz, auch soweit sie nicht gesondert zu erfassen sind, sind besonders kenntlich zu machen.
15. Anträge auf Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung über die elterliche Verantwortung nach VO (EG) Nr. 2201/2003, die Vollstreckung einer Entscheidung über das Umgangsrecht nach Art. 41 VO (EG) Nr. 2201/2003, die Vollstreckung einer Entscheidung auf Rückgabe des Kindes nach Art. 42 VO (EG) Nr. 2201/2003, die Bescheinigung nach Art. 41 und 42 VO (EG) Nr. 2201/2003 und die Bestätigung einer Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel nach VO (EG) Nr. 805/2004 sind jeweils besonders kenntlich zu machen.
16. Bei den nicht über Zählkarten erfassten Verfahren in Familiensachen und bei den Anträgen außerhalb eines Verfahrens in Familiensachen (FH) sind die Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen.

Liste 23 (§ 39 Abs. 2, Abs. 5)

**Berufungs- und Beschwerdesachen des Landgerichts S, SH und T und des
Oberlandesgerichts U, UH und W**

Zu erfassen sind:

1. Tag des Eingangs der Rechtsbehelfsschrift
2. Sitz des Gerichts erster Instanz
 - a) Sitz des Gerichts erster Instanz
 - b) Aktenzeichen des Gerichts erster Instanz
 - c) Tag der Entscheidung des Gerichts erster Instanz
3.
 - a) Familienname und Vorname, Wohnort oder Aufenthaltsort der Berufungsklägerin oder des Berufungsklägers
 - b) Familienname und Vorname, Wohnort oder Aufenthaltsort der oder des Berufungsbeklagten

Nur für Landgerichte:

4.
 - a) Betreuungsbeschwerden
 - b) Beschwerden in Freiheitsentziehungs-, Unterbringungs- und betreuungsrechtlichen Zuweisungssachen
 - c) Beschwerden in Insolvenzsachen
 - d) Beschwerden in Kostensachen
 - e) Sonstige Beschwerden (ohne a) bis d))

5. Jährlich fortlaufende Nummer
6. Datum und Art der Entscheidung
7. Tag der Abgabe der Akten an das Gericht erster Instanz
8. Bemerkungen Nur für Oberlandesgerichte:

4.

- a) Beschwerden in Landwirtschaftssachen
- b) Nachlassbeschwerden
- c) Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (außer Nachlassbeschwerden) einschließlich der Kostensachen auf diesem Gebiet und der Beschwerden nach § 129 Abs. 1 GNotKG
- d) Beschwerden nach dem Gesetz über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren (SpruchG)
- e) Beschwerden gegen die Vollstreckbarerklärung nach Art. 43 VO (EG) Nr. 44/2001 (§ 1 Abs. 2 AVAG)
- f) Sonstige Beschwerden (ohne Buchst. a bis f)

5. Jährlich fortlaufende Nummer
6. Datum und Art der Entscheidung
7. Tag der Abgabe der Akten an das Gericht erster Instanz
8. Bemerkungen

Erläuterungen:

A. Berufungsverfahren

1. Die Erfassung des Vornamens, des Wohnortes oder des Aufenthaltsortes kann unterbleiben, wenn die Identität der Partei auf Grund der vorhandenen Angaben

verwechslungssicher festgestellt ist. Der Name der Klägerin oder des Klägers ist entsprechend kenntlich zu machen.

2. Unter neuer Nummer sind zu erfassen:

- a) Nichtigkeits- und Restitutionsklagen gegen rechtskräftige Urteile in der Berufungsinstanz,
- b) bei den Oberlandesgerichten auch Sachen, die bei einer Sprungrevision in die Berufungsinstanz zurückverwiesen worden sind; dies ist (beispielsweise durch Ergänzung des Aktenzeichens um den Buchstaben „R“) kenntlich zu machen.

3. Wird gegen dasselbe Urteil (Zwischen-, Teil- oder Endurteil) von beiden Parteien Berufung eingelegt, so ist die Sache nur einmal zu erfassen. Stellt sich später heraus, dass mehrere unter besonderen Nummern erfasste Berufungen gegen dasselbe Urteil eingelegt sind, so ist dies zu vermerken.

4. Die (Neu)Erfassung unterbleibt ferner bei

- a) Verfahren, die nach Erlass eines Vorbehaltsurteils über die Aufrechnung (§ 145 Abs. 3, § 302 ZPO) im Nachverfahren weiter betrieben werden,
- b) Eingang einer Berufung, sofern für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder ein Ersuchen um grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe (§ 1078 ZPO) läuft oder innerhalb der letzten drei Monate durch Beschluss erledigt worden ist,
- c) allen unter SH/UH zu erfassenden Anträgen, wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird (mit Ausnahme der einstweiligen Anordnungen nach § 50 Abs. 1 Satz 2 FamFG),
- d) Eingang einer Berufung, wenn in derselben Sache bereits eine Entscheidung über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes getroffen wurde und die Frist von 3 Monaten noch nicht abgelaufen ist,

- e) Anträgen auf Grund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland,
- f) den Oberlandesgerichten auch Sachen, die aus der Revisionsinstanz in die Berufungsinstanz zurückverwiesen worden sind.

Nur für Landgerichte:

- 5. Wird ein Rechtsstreit von der Zivilkammer an die Kammer für Handelssachen oder von dieser an die Zivilkammer verwiesen, so ist dies im Feld Bemerkungen entsprechend zu vermerken.
- 6. Einstweiligen Anordnungen ohne vorangegangenes amtsgerichtliches Verfahren (§ 50 Abs. 1 Satz 2 FamFG) sind unter SH die zu erfassen.

Nur für Oberlandesgerichte:

- 5. Bei den unter UH erfassten Verfahren sind Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen.

B. Beschwerdeverfahren:

- 1. Eine Beschwerde ist nicht neu zu erfassen, wenn gegen die angefochtene Entscheidung bereits eine Beschwerde anhängig ist. Stellt sich später heraus, dass mehrere unter besonderen Nummern registrierte Beschwerden gegen dieselbe Entscheidung eingelegt sind, so ist dies zu vermerken.

Nur für Landgerichte:

- 2. Dagegen sind die vom Oberlandesgericht zurückverwiesenen Beschwerden neu zu erfassen.
- 3. Beschwerden nach § 15 Abs. 2 BNotO sind besonders kenntlich zu machen.

4. Wird eine Beschwerde von der Zivilkammer an die Kammer für Handelssachen oder von dieser an die Zivilkammer verwiesen (§ 104 GVG), so ist dies im Feld Bemerkungen entsprechend zu erfassen. Abgaben innerhalb des Gerichts sind besonders kenntlich zu machen.

Nur für Oberlandesgerichte:

2. In dem für die Bezeichnung der Landwirtschaftssachen vorgesehenen Feld können die Beschwerden in Landwirtschaftssachen durch einen Zusatz (z. B. „Lw“) gekennzeichnet werden. Dieser ist dem Registerzeichen „W“ anzufügen, das Aktenzeichen lautet dann z. B. 2 WLw 19/03.
3. Beschwerden nach dem Therapieunterbringungsgesetz (§ 16 ThUG) werden mit dem Zusatz „Th“ erfasst.
4. Abgaben innerhalb des Gerichts sind besonders kenntlich zu machen.

Liste 25 (§ 39a Abs. 1)

Beschwerden in Familiensachen des Oberlandesgerichts UF, UFH, WF

Zu erfassen sind:

1. Aktenzeichen
2. Tag des Eingangs der ersten Schrift
3. Name der Antragstellerin bzw. des Antragstellers Name der Antragsgegnerin bzw. des Antragsgegners Name der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers, wenn diese bzw. dieser weder Antragsteller/in noch Antragsgegner/in des Ausgangsverfahrens war
4. Aktenzeichen des Gerichts erster Instanz
5. Sitz des Gerichts erster Instanz
6. Tag der Entscheidung des Gerichts erster Instanz
7. Sonstige Beschwerden
 - a) Verfahrenskostenhilfe
 - b) Aussetzung des Scheidungsverfahrens
 - c) Wert des Verfahrensgegenstands
 - d) Kostenangelegenheiten
 - e) Anträge auf Bestätigung eines inländischen Titels als Europäischer Vollstreckungstitel nach VO (EG) Nr. 805/2004 (§ 1079 Nr. 1 ZPO)
 - f) Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung nach Art. 33 der VO (EG) Nr. 2201/2003
 - g) Sonstige Angelegenheiten
8. Tag der Abgabe an das Gericht erster Instanz
9. Jahr der Weglegung
10. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. Eine Beschwerde ist nicht neu zu erfassen, wenn gegen die angefochtene Entscheidung bereits ein Rechtsmittel anhängig ist. Das Gleiche gilt, wenn die weiter angefochtene Entscheidung im Verfahrensverbund mit der zuerst angefochtenen Entscheidung ergangen ist.
2. Die Neuerfassung einer Beschwerde unterbleibt ferner
 - a) bei Verfahren, die aus der Instanz der Rechtsbeschwerde in die Beschwerdeinstanz zurückverwiesen werden,
 - b) bei Eingang einer Beschwerde, wenn für die Hauptsache bereits ein Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist,
 - c) bei allen unter UFH gehörigen Anträgen, wenn die Hauptsache anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
 - d) bei Anträgen aufgrund der Bestimmungen über die Vollstreckung deutscher Vollstreckungstitel im Ausland.
3. Einstweilige Anordnungen ohne vorangegangenes amtsgerichtliches Verfahren (§ 50 Abs. 1 Satz 2 FamFG) sind unter UFH zu erfassen und besonders kenntlich zu machen. Beschwerden gegen Beschlüsse über Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen sind dagegen unter UF zu erfassen.
4. Nichtigkeits- und Restitutionsanträge gegen rechtskräftige Beschlüsse der Beschwerdeinstanz sind neu zu erfassen.
5. Unter Bemerkungen kann auf etwaige Sammelakten hingewiesen werden.
6. Bei den unter UFH und WF erfassten Verfahren sind die Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen.

Liste 27 (§§ 31, 45b)

Gerichtliche Entscheidungen über Justizverwaltungsakte (Zivilsenat: VA, Strafsenat: VAs)

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Tag des Eingangs der ersten Schrift 3. Name
und Wohnort der/des Antragstellenden
4.
 - a) Bezeichnung der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
 - b) Aktenzeichen der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
 - c) Tag der Entscheidung der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
5. erledigt am
6. Bemerkungen
7. Jahr der Weglegung

Erläuterungen:

1. Die gerichtlichen Entscheidungen über Justizverwaltungsakte sind bei den Oberlandesgerichten für den Zivil- und den Strafsenat getrennt zu erfassen.
2. Es sind auch die Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 26 Abs. 2 EGGVG) sowie die Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 29 Abs. 3 EGGVG) zu erfassen, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung über den Justizverwaltungsakt weder vorliegt noch gleichzeitig gestellt wird. Wird dieser Antrag nachgeholt, so ist er nicht neu zu erfassen, sondern zu den aus Anlass des Wiedereinsetzungsantrags oder des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gebildeten Vorgängen zu nehmen.
3. Bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben kann auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts auch die Art der Erledigung vermerkt werden.

4. Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen.

Liste 27a (§ 45c)

Verwaltungsbeschwerden nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Verfahrensart Verwaltungsbeschwerde (V)
3. Tag des Eingangs der ersten Schrift
4. Name und Wohnort der/des Antragstellenden
5.
 - a) Bezeichnung der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
 - b) Aktenzeichen der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
 - c) Tag der Entscheidung der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
6. erledigt am
7. Rechtsbeschwerde/Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt am
8. Bemerkungen
9. Jahr der Weglegung

Erläuterung:

Bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben kann auf Anordnung der

Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts auch die Art der Erledigung vermerkt werden.

Liste 27b (§ 45c)

Bußgeldsachen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (Kartellsachen)

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Verfahrensart Bußgeldverfahren (OWi)
3. Tag des Eingangs der ersten Schrift
4. Name und Wohnort der/des Antragstellenden
5.
 - a) Bezeichnung der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
 - b) Aktenzeichen der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
 - c) Tag der Entscheidung der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
6. erledigt am
7. Rechtsbeschwerde/Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt am
8. Bemerkungen
9. Jahr der Weglegung

Erläuterungen:

1. Bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben kann auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts auch die Art der Erledigung vermerkt werden.
2. Bußgeldverfahren nach § 98 EnWG sind besonders kenntlich zu machen.

Liste 28 (§ 45d)

Verfahren nach § 169 Abs. 2 Satz 5 und 6 und § 171 GWB

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
 2. Verfahrensart
 3. Tag des Eingangs der ersten Schrift
 4. Name und Wohnort der Antragstellenden
 5. a) Bezeichnung der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
b) Aktenzeichen der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
c) Tag der Entscheidung der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
 6. Erledigt am
 7. Rechtsbeschwerde/Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt am
 8. Bemerkungen
Jahr der Weglegung.
-

Erläuterung:

Unter "Bemerkungen" kann auf Anordnung des Präsidenten des Oberlandesgerichts auch die Art der Erledigung vermerkt werden. Abgaben innerhalb des Gerichts sind besonders kenntlich zu machen.

Muster 29 (§ 13 Abs. 6, § 13a Abs. 6, § 38 Abs. 6, § 39a Abs. 3)

Verhandlungskalender für Zivil- und Familiensachen

Terminstag: 16.9.

Terminsstunde	Name des		Aktenzeichen	Bemerkungen
	(Berufungs- Klägers)(Berufungs- Beklagten		
				neuer Termin Urteil zur Geschäftsstelle

		AntragstellersAntragsgegners (Beschwerdeführers)(Beschwerdegegners)			
		und des Prozessbevollmächtigten			
1	a	2	b	3	a 4 b
9	Donner	Wind (RA Maier)		5 C 40/83	1.10.
9	Arndt	Beier (RA Buchner)		5 C 76/83	24.9.
10	Fricke (RA Stieber)	Hartmann		5 C 48/83	
9	Hein (RA Mann)	Berger (RA Kramer)		5 O 23/83	
10	Walter (RA Lober)	Marchner (RA Heinrich)		4 S 19/83 2 C 74/81 AG Hof	2.11.

1. ¹Die Spalten 1 bis 3 sind sogleich nach Terminbestimmung auszufüllen; werden die Namen der Prozessbevollmächtigten erst später bekannt, so sind sie alsbald nachzutragen. ²Der Behördenleiter kann anordnen, dass die Angabe der Prozessbevollmächtigten in Spalte 2 unterbleibt.
2. In Spalte 4a kann der neue Termin eingetragen werden, wenn dafür ein Bedürfnis besteht.
3. In Spalte 4b ist der Tag zu vermerken, an dem eine streitige, mit Tatbestand und Entscheidungsgründen sowie den erforderlichen Unterschriften der Richter versehene Entscheidung zur Geschäftsstelle gelangt.

**Muster 32 (§ 47 Abs. 1, § 48 Abs. 1) Register für
Strafsachen und Bußgeldsachen der Staatsanwaltschaft Js
Register für erstinstanzliche Strafsachen der Generalstaatsanwaltschaft OJs**

Fortlaufende Nummer	Geschäftsstellenabteilung (Dezernat), Abgabe Jahr der Weglegung	Familienname, Vorname, Geburtstag Straftat - Ordnungswidrigkeit
1	2	3
16.6.83 394	7 1984	Dobermann Ernst, 20.3.47 Diebstahl

395	6, StA Amberg 3 Js 684/83	Wortmann Paula, 19.4.39 § 8 StVO
396	8	Reinlich Hubert, 31.3.34 Betrug

1. Alle Verfahren sind innerhalb eines Jahres fortlaufend oder in festgelegten Nummernblöcken zu nummerieren.
2. ¹Die Eintragungen sind zeitlich zu gliedern. ²Zu diesem Zweck ist zu Beginn eines jeden Arbeitstages das Datum in Spalte 1 voranzustellen. ³Erst dann ist mit den Eintragungen zu beginnen.
3. In Spalte 2 ist
 - a) die für die Aktenführung jeweils zuständige Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft oder das jeweils zuständige Dezernat,
 - b) die Abgabe innerhalb der Staatsanwaltschaft,
 - c) die Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft und deren Aktenzeichen,
 - d) die Abgabe an ein Gericht außerhalb des Geschäftsbereichs der Staatsanwaltschaft und das Aktenzeichender übernehmenden Staatsanwaltschaft,
 - e) die Verbindung von Verfahren bei der Staatsanwaltschaft und bei dem Gericht sowie das Aktenzeichen, unterdem das Verfahren nunmehr geführt wird,
 - f) bei Eintragung abgetrennter Verfahren die bisherige Geschäftsnummer zu vermerken.
4. ¹Sind mehrere Beschuldigte (Betroffene) vorhanden, so ist in Spalte 3 für jeden eine neue Zeile vorzusehen. ²Die einzelnen Beschuldigten (Betroffenen) sind durch kleine Buchstaben zu unterscheiden. ³Der Name des Beschuldigten (Betroffenen), nach dem das Verfahren benannt ist, ist zu unterstreichen. ⁴Für die Bezeichnung der Straftat (Ordnungswidrigkeit) können Abkürzungen verwendet oder der Paragraph, dessen Norm verletzt ist, angeführt werden.
5. Werden mehrere Verfahren miteinander verbunden (Nr. 19 RiStBV), so wird das verbundene Verfahren unter einer der Geschäftsnummern der bisherigen Verfahren fortgesetzt; die übrigen Verfahren werden abgetragen.
6. Eingestellte oder rechtskräftig abgeschlossene Verfahren werden bei Wiederaufnahme unter ihrer bisherigen Geschäftsnummer, soweit vorhanden, weitergeführt.
7. § 2 Abs. 3 Satz 2 findet keine Anwendung.
8. ¹Wird ein an eine andere Staatsanwaltschaft abgegebenes Ermittlungsverfahren zurückgegeben, so wird die Sache neu eingetragen. ²Das Gleiche gilt, wenn nach Rückgabe des Verfahrens an die Verwaltungsbehörde (§ 69 Abs. 4 Satz 3 OWiG) das Verfahren erneut an die Staatsanwaltschaft abgegeben wird.
9. Bußgeldverfahren und darunter fallende Verkehrsordnungswidrigkeiten sind jeweils besonders kenntlich zu machen, es sei denn, dass die statistische Erfassung in anderer Weise sichergestellt ist.
10. In Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz, zur DNA-Identitätsfeststellung, in Entschädigungssachen nach dem StrEG und in Kartellbußgeldsachen sind Abgaben innerhalb der Behörde besonders kenntlich zu machen.

Liste 33 (§ 47 Abs. 1 und 3) Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt UJs

Zu erfassen sind:

- 1.

Fortlaufende Nummer

2.

Familienname, Vorname, Wohnort der bzw. des Verletzten, Anzeigenden

3.

Straftat

4.

Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO/Jahr der Weglegung

Erläuterungen:

1.

Die Erfassung erfolgt jeweils für ein Geschäftsjahr.

2.

Für die Bezeichnung der Straftat können Abkürzungen verwandt oder der Paragraph, dessen Strafnorm verletzt ist, angegeben werden. Besonders kenntlich zu machen sind Leichensachen, Kapitalsachen, Brandsachen und politische Verfahren.

Sonstige UJs-Verfahren.

3.

Die Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO ist durch Angabe des Weglegungsjahres oder des Datums der Erledigung sowie die sonstige Art der Erledigung oder Weiterbehandlung (z. B. Erfassung unter dem Registerzeichen Js nach § 47 Abs. 1 unter Anführung des Js-Aktenzeichens) zu vermerken. Abgaben innerhalb der Behörde sind besonders kenntlich zu machen.

Liste 34 (§ 18 Abs. 1)

Register für Privatklage- und Bußgeldsachen des Amtsgerichts Bs, OWi

Zu erfassen sind:

1. Tag des Eingangs der ersten Schrift
2. Name, Wohnort der Privatklägerin/des Privatklägers, der/des Beschuldigten/Betroffenen
3. Jährlich fortlaufende Nummer der Privatklagen (Bs)
4. Jährlich fortlaufende Nummer der
 - a) Erzwingungshaftanträge
 - b) Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25a Abs. 3 StVG
 - c) sonstigen Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörden (§ 62 Abs. 1 Satz 1 OWiG)
 - d) sonstigen Anträge und Entscheidungen nach dem OWiG
5. Jahr der Aktenweglegung
6. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. ¹Sind mehrere Beschuldigte oder Betroffene vorhanden, sind diese durch kleine lateinische Buchstaben oder auf sonst geeignete Weise zu unterscheiden. ²Der Name der/des Beschuldigten oder Betroffenen, nach welchem das Verfahren benannt ist, ist zuerst zu erfassen. ³Die Angabe des Wohnorts kann unterbleiben, wenn Unzuträglichkeiten nicht zu besorgen sind. ⁴Übernimmt die Staatsanwaltschaft die Verfolgung, so ist dies bei Nr. 6 zu vermerken und die Sache als erledigt zu behandeln.

2. ¹Die Erfassung bei den Nrn. 3 und 4 beginnt jeweils mit Nr. 1. ²Die Nrn. 4a, 4b, 4c und 4d laufen gemeinschaftlich (Springnummern).
3. ¹Eine Neuerfassung erfolgt, wenn eine zurückgewiesene Privatklage von neuem angebracht wird.
4. ¹In Fällen der Vollstreckung einer Strafe aus einem Urteil in Privatklagesachen oder einer Erzwingungshaft ist bei Nr. 6 das VRs-Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft oder in Jugendsachen das VRJs-Aktenzeichen zu vermerken.
5. ¹Wird in nur einem Antragsschreiben die Anordnung der Erzwingungshaft für mehrere Bußgeldbescheide beantragt, so ist gleichwohl von mehreren selbstständigen Anträgen auszugehen, die für jeden Bußgeldbescheid getrennt unter einer jeweils neuen laufenden Nummer zu erfassen sind.

Liste 35 (§ 18 Abs. 2)

Einzelne richterliche Anordnungen des Amtsgerichts Gs

Zu erfassen sind:

1. Tag des Eingangs der ersten Schrift
2. Name und Wohnort der bzw. des Beschuldigten, Betroffenen oder Beteiligten
3. Laufende Nummer
4. Antragsstellende/ersuchende Behörde und Aktenzeichen
5. ggf. Jahr der Weglegung
6. Bemerkungen (Verbleib der Akten)

Erläuterungen:

1. Sind in einer Sache mehrere Personen beschuldigt, betroffen oder beteiligt, so sind ihre Personendaten unter derselben Nummer (z. B. durch Voranstellen kleiner lateinischer Buchstaben) zu registrieren.
2. Anträge auf Anordnung der Untersuchungshaft nach § 112 StPO oder der Unterbringung nach § 126a StPO gegen mehrere Personen innerhalb eines Ermittlungsverfahrens sind getrennt zu registrieren.
3. ¹Eine Angelegenheit ist stets dann neu zu registrieren, wenn das Gericht sich nach ergangener Entscheidung mit der Sache erneut befasst. ²Wird gegen die Entscheidung des Gerichts Beschwerde eingelegt, so unterbleibt eine Neuerfassung. ³Werden nach Satz 1 in **einer** Haftsache mehrere Erfassungen erforderlich, so ist die Angelegenheit unter dem Aktenzeichen der ersten Erfassung weiterzuführen (§ 18 Abs. 2 Satz 4); bei der Neuerfassung ist das Aktenzeichen bei den für „Bemerkungen“ vorgesehenen Angaben zu vermerken.

4. ¹Haftbegleitende Maßnahmen sind nicht zu registrieren. ²Zu den haftbegleitenden Maßnahmen zählen alle gerichtlichen Entscheidungen, die dem Vollzug der Untersuchungshaft dienen, insbesondere die Briefkontrolle und die Erteilung von Besuchserlaubnissen.

Muster 36 (§ 10 Abs. 5)

**Register für dem Wohnsitzgericht übertragene Verfahren der Überwachung
der Bewährung und der Führungsaufsicht - BewÜberwR -**

Jährl. fortl. Nr.	Name des Verurteilten	Abgebendes Gericht	Registerführende Staatsanwaltschaft Aktenzeichen	Erledigt durch		Bemerkungen
				Abgabe an ein nach der Überwa- chung am	anderesRückgabe BeenGerichtdigung am	
1	2	3	4	a	5	6
1	Maier Josef	AG München	4 Ds 19 Js 267/76	6.7.77 AG Passau		
2	Huber Anton	LG Regensbg.	2 Ks 6 Js 328/75		10.2.79	
3	Kroneder Martin	AG Lindau	1 Ks 10 Js 79/74 StA Kempten		20.12.81	
4 FA	Hammer Eduard	LG Bamberg	2 Ks 21 Js 116/76			

1. In Spalte 3 ist das Gericht zu vermerken, bei dem das Strafverfahren (Jugendgerichtsverfahren) in erster Instanz anhängig war.
2. In Spalte 4 ist die Staatsanwaltschaft zu vermerken, wenn sie an einem anderen Ort als das in Spalte 3 bezeichnete Gericht ihren Sitz hat.
3. In den Fällen der Führungsaufsicht sind der laufenden Nummer in Spalte 1 die Buchstaben "FA" hinzuzufügen.

Liste 37 (§ 48 Abs. 5)

Berichtsliste der Generalstaatsanwaltschaft

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Tag des Berichts
3. Aktenzeichen und Bezeichnung der Sache
4. Bemerkungen

Erläuterungen:

1.

Berichte in Justizverwaltungsangelegenheiten und in erstinstanzlichen Strafsachen des Oberlandesgerichts dürfen nicht in die Berichtsliste aufgenommen werden.

2.

Die von der Staatsanwaltschaft nach §§ 121 ff. StPO zu erstellenden Berichte und Stellungnahmen sind besonders zu kennzeichnen.

3.

Werden in derselben Angelegenheit mehrere Berichte gleichzeitig oder nacheinander erstattet, so ist nur ein bzw. der erste Bericht zu erfassen. Als dieselbe Angelegenheit gilt die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Amts- bzw. Landgerichts, auch wenn sie von mehreren Beteiligten mit der Beschwerde angegriffen wird.

4.

In Beschwerdeverfahren, in denen das Oberlandesgericht entscheidet, in Haftprüfungsverfahren und in Verfahren nach §§ 23 ff. EGGVG sind Abgaben innerhalb der Behörde besonders kenntlich zu machen.

Liste 38 (§ 41 Abs. 1 Buchst. a)

Register für Berufungen / Revisionen in Privatkldagesachen des Landgerichts Ps / Oberlandesgerichts Vs

Zu erfassen sind:

1. Fortlaufende Nummer
2. Gericht, dessen Urteil angefochten ist
 - a) Sitz
 - b) Aktenzeichen
 - c) Tag der Entscheidung
3. Name des
 - a) Privatklägers
 - b) Angeklagten
4. Tag der Abgabe der Akten
5. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. ¹Hat die Staatsanwaltschaft die Verfolgung übernommen, so gehört die Sache nicht in das vorliegende, sondern in das von der Staatsanwaltschaft geführte Js-Register bzw. Ss-Register. ²Die Übernahme der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft ist bei Nr. 5 zu vermerken.

2. Eine erneute Erfassung erfolgt bei dem Oberlandesgericht, wenn eine in die Berufungsinstanz zurückverwiesene Sache abermals in die Revisionsinstanz gelangt.

Liste 39 (§ 48 Abs. 2)

Revisionen in Strafsachen Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen Ss sowie nach § 87j IRG

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2.
 - a) Sitz des Landgerichts/Amtsgerichts
 - b) Aktenzeichen des Landgerichts/Amtsgerichts
 - c) Tag der Entscheidung des Landgerichts/Amtsgerichts
3. Name, Wohnort oder Aufenthaltsort der/des Angeklagten/Betroffenen
4. Bemerkungen

Erläuterungen:

1.

Die Erfassungen nach 1. bis 3. erfolgen, sobald die Akten dem Gericht vorgelegt werden.
2.

Ist sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch von einer/einem sonstigen Beteiligten Revision eingelegt, so wird die Sache gleichwohl nur einmal erfasst.
3.

Unter 2. ist das vollständige Aktenzeichen einschließlich der Unterscheidungsmerkmale für erstinstanzliche Verfahren und für Berufungsverfahren sowie der Sitz des Amtsgerichts anzugeben, wenn die Revision sich gegen ein Berufungsurteil der Strafkammer richtet.
4.

Wird nach Zurückweisung einer Sache durch das Revisionsgericht das dann ergehende Urteil erneut angefochten, so ist die Sache neu zu erfassen.
5.

Bei Rechtsbeschwerden wird der laufenden Nummer der Buchstabe "B" angefügt, wenn die Rechtsbeschwerde nicht der Zulassung bedurfte.
6.

Bei Anträgen auf Zulassung der Rechtsbeschwerde wird der laufenden Nummer der Buchstabe "Z" angefügt; im Falle der Zulassung ist das Verfahren über die Rechtsbeschwerde selbst nicht neu zu erfassen.

7.

Rechtsbeschwerdeverfahren nach § 87j IRG sind besonders kenntlich zu machen.

Liste 40 (§ 48 Abs. 6)

Beschwerdeliste der Generalstaatsanwaltschaft Zs

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Tag des Eingangs der Beschwerde
3. Staatsanwaltschaft, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat
4. Bezeichnung der Angelegenheit
5. Name der Beschwerdeführerin/des Beschwerdeführers
6.
 - a) Datum der Aktenanforderung
 - b) Datum des Eingangs der Akten
7. Erledigung der Beschwerde
 - a) durch Entscheidung am
 - b) auf andere Art am
8. Bemerkungen

Erläuterungen:

1.

Mehrere, denselben Gegenstand betreffende Beschwerden in derselben Angelegenheit sind nur einmal zu erfassen. Abgaben innerhalb der Behörde sind besonders kenntlich zu machen.

2.

Begründete Beschwerden sind bei den Angaben unter 7. a) in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

Liste 41 (§ 41 Abs. 1 Buchstabe b)
Beschwerden in Strafsachen und Bußgeldverfahren des
Landgerichts Qs und des Oberlandesgerichts Ws

Zu erfassen sind:

1.
Jährlich fortlaufende Nummer

2.
Tag des Eingangs der Beschwerde

3.
 - a) Das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat
 - b) Aktenzeichen der angefochtenen Entscheidung
 - c) Datum der angefochtenen Entscheidung

4.
Bezeichnung der Angelegenheit

Nur für Landgerichte:

5.
 - a) Beschwerden in Kostensachen
 - b) Beschwerden gegen Anordnungen der Durchsuchung/Beschlagnahme in
Wirtschafts- und Steuerstrafsachen
 - c) Beschwerden in Haftsachen
 - d) Beschwerdeverfahren nach dem OWiG
 - e) Sonstige Beschwerden

6.
Tag der Erledigung

7.
Bemerkungen (z. B. Tag der Abgabe der Akten)

Nur für Oberlandesgerichte:

5.

- a) Rechtsbeschwerden nach §§ 116, 117, 138 Abs. 2 StVollzG
- b) Sonstige Beschwerden (einschließlich Kostenbeschwerden)
- c) Anträge auf Haftentscheidungen nach §§ 121 ff. StPO
- d) Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO (einschließlich Prozesskostenhilfeanträge)

6.

Tag der Erledigung

7.

Bemerkungen (z. B. Tag der Abgabe der Akten)

Erläuterungen:

1.

Das Aktenzeichen der angefochtenen Entscheidung ist stets vollständig - ggf. einschließlich der Unterscheidungsmerkmale - zu erfassen.

Nur für Landgerichte:

2.

Verfahren nach § 92 Absatz 1 JGG sind besonders kenntlich zu machen.

Nur für Oberlandesgerichte:

2.

Der Inhalt der Entscheidung ist bei den für "Bemerkungen" vorgesehenen Angaben zu erfassen, wenn die Beschwerde die Nichterhebung der öffentlichen Klage (§ 172 StPO) oder eine Verhaftung betrifft.

3.

¹

Besonders kenntlich zu machen (z. B. bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben) sind

- a) Beschwerden in Bußgeldverfahren (einschließlich Kostenbeschwerden),
- b) Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerden nach § 87k IRG.

²Die zugelassene Rechtsbeschwerde nach § 87j IRG ist nicht erneut zu erfassen.

Liste 42 (§ 18 Abs. 5, § 41 Abs. 3)

Kalender für Hauptverhandlungen in Strafsachen und Bußgeldsachen

Zu erfassen sind:

1. Terminstunde
2. Name der/des Angeklagten/Betroffenen
3. Bezeichnung der Straftat, Ordnungswidrigkeit
4. Aktenzeichen
5. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. Die Liste ist für jeden Terminstag besonders anzulegen.
2. ¹Unter Nr. 5 ist der Tag zu erfassen, an dem das mit Gründen versehene, von dem (den) Richter(n) unterschriebene Urteil der Geschäftsstelle übergeben wird. ²Bei Spruchkörpern, die mit mehr als einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter besetzt sind, ist unter Nr. 5 zusätzlich der Tag zu vermerken, an dem die Berichterstatterin oder der Berichterstatter das nur von ihr oder ihm unterschriebene Urteil der Geschäftsstelle übergibt.

Liste 43 (§ 42 Abs. 1)

Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer StVK

Zu erfassen sind:

1. Laufende Nummer

2. Name, Vorname und Geburtsdatum des Verurteilten
3. Sitz und Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft
4. Vollzugseinrichtung
5. Datum der Aktenweglegung
6. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. ¹Jede nach § 78a GVG zur Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammern gehörige Angelegenheit ist gesondert zu erfassen. ²Dies gilt auch, wenn gleichzeitig mehrere Angelegenheiten eines Verurteilten anhängig werden.
2. ¹Eine Prüfung der Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe zur Bewährung (§§ 57, 57a StGB) ist nicht neu zu erfassen, solange eine vorangegangene Prüfung noch nicht rechtskräftig durch Ablehnung oder Widerruf abgeschlossen ist. ²Im Falle des § 454b Abs. 3 StPO ist jede zu vollstreckende Entscheidung gesondert zu erfassen, die in die gleichzeitig zu treffende Entscheidung einzubeziehen ist.
3. ¹Mit der Aussetzung des Strafrestes wird das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Widerruf oder den Straferlass fortgeführt. ²Anträge und Maßnahmen, die sich auf eine noch nicht rechtskräftig durch Straferlass oder Widerruf erledigte Strafaussetzung oder Aussetzung des Strafrestes beziehen, insbesondere die Änderung der Bewährungszeit, die Bestellung eines Bewährungshelfers, die Erteilung von Auflagen oder Weisungen, der Widerruf der Aussetzung und die Anrechnung erfüllter Auflagen sowie auch der Erlass der Strafe nach Ablauf der Bewährungszeit und der Widerruf des Straferlasses sind nicht neu zu erfassen.
4. ¹Ist nach rechtskräftigem Widerruf der Aussetzung des Strafrestes später erneut über die Aussetzung eines Strafrestes zu entscheiden, ist das

Verfahren neu zu erfassen. ²Im Falle der erneuten Aussetzung des nunmehrigen Strafrestes gilt Erläuterung Nr. 3 entsprechend.

5. ¹Jede Prüfung der weiteren Vollstreckung der Unterbringung (§ 67e StGB) ist neu zu erfassen. ²Wird die weitere Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt, gelten die Erläuterungen Nrn. 3 und 4 entsprechend.
6. ¹Die erste Bestellung eines Bewährungshelfers in Führungsaufsichtsverfahren ist nach § 42 Abs. 1 zu erfassen. ²Nachfolgende Anträge und Maßnahmen, insbesondere die Bestellung eines anderen Bewährungshelfers, Weisungen an den Verurteilten und Entscheidungen über die Dauer, die Beendigung, das Entfallen oder das Ruhen der Führungsaufsicht sind nicht neu zu erfassen.
7. ¹Abgaben ohne sachliche Verfügung an ein anderes Gericht oder eine andere Strafvollstreckungskammer sind besonders zu kennzeichnen. ²Dies gilt nicht für Abgaben an das Wohnsitzgericht nach § 462a Abs. 2 Satz 2 StPO.
8. ¹Werden in einer Strafvollstreckungssache mehrere Eintragungen erforderlich, kann die Angelegenheit unter dem Aktenzeichen der ersten Eintragung bzw. des führenden Verfahrens weitergeführt werden. ²Bei der Neueintragung ist dieses Aktenzeichen zu vermerken.

Liste 43a (§ 41 Abs. 1 Satz 5)

Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes zur Bewährung im Fall der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung

1.
Aktenzeichen
2.
Tag des Eingangs der 1. Schrift (Antrag)
3.
Familienname, Vorname, Geburtsdatum der bzw. des Verurteilten
- 4.

Sitz und Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft

5.

Justizvollzugsanstalt

6.

Erledigung des Verfahrens

7.

Bemerkungen

8.

Jahr der Weglegung

Liste 44 (§ 18 Abs. 7)

Aussetzung der Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe zur Bewährung

Zu erfassen sind

1.

Berichtsmonat (Monat, Jahr)

2.

Aktenzeichen

3.

Zugang

4.

Abgang

5.

Tag der Erledigung (Rechtskraft des Widerrufs/Straferlasses/Datum der Abgabeverfügung)

6.

Bestand am Ende des Berichtsmonats

7.

Bemerkungen.

Erläuterungen:

1.

Die Eintragungen in den Spalten "Zugang" und "Abgang" sind jeweils gesondert fortlaufend zu nummerieren.

2.

¹
Zu erfassen sind auch Bewährungsaufsichten, die von einem anderen Gericht, das das vorangegangene Strafverfahren durchgeführt hat, an das Gericht des Wohnsitzes der

bzw. des Betroffenen abgegeben wurden. ²Abgaben innerhalb des Gerichts sind besonders kenntlich zu machen.

Liste 48 (§ 46 Abs. 2)

Zivilsachen Hs

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Aktenzeichen und Gericht
3. Name, Beruf, Wohnort oder Aufenthaltsort
 - a) der Klägerin/des Klägers oder der Antragstellerin/des Antragstellers
 - b) der/des Beklagten oder der Antragsgegnerin/des Antragsgegners
4. Gegenstand 5. Bemerkungen

Erläuterung:

Abgaben innerhalb der Behörde sind besonders kenntlich zu machen.

Muster 49 (§ 46 Abs. 3) Register für Zivilsachen und Entschädigungssachen nach den §§ 10, 11 StrEG - Rs

Jährl. fortl. Nr.	Aktenzeichen	Name, Wohnort oder Aufenthaltsort des		Gegenstand	Bei Berufungssachen Aktenzeichen und Tag des Eingangs und der Abgabe der Akten erster Instanz, bei StrEG-Sachen Tag der Erledigung	Bemerkungen	
		Klägers (Antragstellers)	Beklagten				
1	2	a	3	b	4	5	6
1	UF 27/81	Lobmaier Agathe, Au	<u>Lobmaier</u> Günter, Au	Ehenichtigkeit	3 Hs 19/81 9.1.82 - 7.5.82		
2	3 Ks 25 Js 3879/80 München I	Merwald Otto, Niederndorf		StrEG	17.6.82		
3	17 Js 8764/80 München II	Madlener Sigrun, Edling		StrEG	24.5.82	Klage erhoben am 16.6.82	

1. In Zivilsachen ist der Name des Berufungsklägers zu unterstreichen.

2. In StrEG-Sachen ist in Spalte 6 die Klageerhebung zu vermerken.

Liste 50 (§ 48 Abs. 7)

Verfahren nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und Überstellungsverfahren nach dem Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 Ausl

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Tag des Eingangs der ersten Schrift
3. Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit der/des Verfolgten
(Betroffenen)
4.
 - a) Ersuchende Stelle
 - b) Ersuchender ausländischer Staat
 - c) Ersucher ausländischer Staat
5. Inhalt des Ersuchens
6. Beendigung der Sache mit oder ohne gerichtliche Entscheidung, und zwar
 - a) durch Bewilligung oder Ablehnung des Ersuchens
 - b) auf andere Weise
7. Jahr der Aktenweglegung
8. Bemerkungen

Erläuterungen:

1.

Mehrere Verfolgte (Betroffene) in einer Sache werden unter derselben Nummer erfasst und in geeigneter Weise unterschieden; der Name der/des Betroffenen (Verfolgten), nach der/dem die Sache benannt ist, ist kenntlich zu machen.

2.

Bei 4. a) ist die Behörde zu erfassen, von der das Ersuchen ausgeht, nicht eine etwa eingeschaltete Übermittlungsbehörde; unter 4. b) ist der ersuchende, unter 4. c) der ersuchte ausländische Staat zu erfassen. Ersuchen mehrere ausländische Staaten um Auslieferung oder Durchlieferung derselben Verfolgten, so ist der ausländische Staat, an den die

Auslieferung oder Durchlieferung bewilligt ist, bei den unter 4 erfassten Daten zu kennzeichnen.

3.

Für den Inhalt des Ersuchens ist der Buchstabe

A. bei Auslieferung an das Ausland nach dem 2. oder 8. Teil des IRG

D. bei Durchlieferung einer/eines Verfolgten oder Verurteilten nach dem 3. oder 8. Teil des IRG

S. bei sonstigen ausländischen Rechtshilfeersuchen nach dem 5. Teil des IRG

E. bei ausgehenden inländischen Ersuchen nach dem 6. Teil des IRG

Ü. bei Überstellungsverfahren (gegen den Willen des Beschuldigten) nach dem Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997

zu verwenden.

4.

Unter 6. b) ist die Art der Erledigung kurz zu erläutern.

5.

Der Behördenleiter kann anordnen, dass auch die ausgehenden Auslieferungs- und Durchlieferungersuchen eingetragen werden; diese Ersuchen sind besonders zu kennzeichnen und dürfen in der Monatsübersicht über die Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht nicht als (ausländische) Aus- und Durchlieferungssachen gezählt werden.

6.

Abgaben innerhalb der Behörde sind besonders kenntlich zu machen.

Muster 51 (§ 50a) Register für Vorverfahren in Dienstgerichts-, Berufsgerichts-, Anwaltsgerichts und Disziplinarsachen gegen Notare

Jährlich fortlaufende Nummer für					Name, Amtsbezeichnung (Beruf) und Wohnort des Betroffenen	Bezeichnung der Angelegenheit	Erledigung des Vorverfahrens		Aktenzeichen der Hauptakten	Handakten angelegt am	Bemerkungen			
NV StV	EV	PatEV	Sachen	Tag des Eingangs der ersten Schrift			durch	Ein-						
DV							Einstellung	leitung	des	gerichtli-	Verfahrens	am		
a	b	1	c	d	e	2	3	4	a	5	b	6	7	8

- Die Nummer in Spalte 1 beginnt in jeder Unterspalte mit 1. Es werden bezeichnet
 - die Disziplinarverfahren gegen Richter und Staatsanwälte mit
 - die Disziplinarverfahren gegen Notare mit
 - die ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte mit
 - die anwaltsgerichtlichen Verfahren gegen Patentanwälte mit
 - die berufsgerichtlichen Verfahren gegen Steuerberater und Steuerbevollmächtigte mit
- In das Register sind auch solche Vorgänge einzutragen, die Anlass zur

DV,
NV,
EV,
PatEV,
StV.

- Im Register der Staatsanwaltschaft des Gerichts, bei dem der Anwaltsgerichtshof für Rechtsanwälte errichtet ist, sind auch die in zweiter Instanz anhängig werdenden Verfahren nachzuweisen, in denen in erster Instanz eine andere Staatsanwaltschaft mitgewirkt hat.
- Ist in einer StV-Sache der Betroffene ein zeichnungsberechtigter Vertreter einer Steuerberatungsgesellschaft, so ist in Spalte 3 auch der Name der Steuerberatungsgesellschaft zu vermerken.

Prüfung der Frage geben, ob ein gerichtliches Verfahren einzuleiten ist.

5. Anträge auf Ergänzung eines bereits vorliegenden Antrags auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens wegen weiterer Berufspflichtverletzungen und Wiederaufnahmeanträge sind neu einzutragen.
6. Abgaben innerhalb der Behörde sind besonders zu kenntlich zu machen.

Muster 52 (§ 45) Register für erstinstanzliche Verfahren in Dienstgerichts-, Berufsgerichts-, Anwaltsgerichts- und in Notarsachen

Jährlich fortlaufende Nummer	Tag des Eingangs der ersten Schrift	Name, Amtsbezeichnung (Beruf) und Wohnort des Betroffenen	Bezeichnung der Angelegenheit	Das Verfahren ist beendet				Inhalt der rechtskräftigen Entscheidung	Bemerkungen	
				in erster Instanz		in der Berufungsinstanz am	in der Revisionsinstanz am			
				durch Entscheidung am	auf andere Art am					
1	2	3	4	a	b	5	c	d	6	7

A. Allgemeine Erläuterungen

1. ¹ Die Register und die Akten werden bezeichnet
 - a) bei Verfahren vor dem Dienstgericht für Richter mit DG,
 - b) bei Verfahren vor dem Senat für Notarsachen mit DSNot,
 - c) bei Verfahren vor dem Berufsgericht für die Heilberufe gegen Ärzte mit..... BG-Ä,
 - gegen Zahnärzte mit BG-Z, BG-T,
 - gegen Tierärzte mit BG-Ap,
 - gegen Apotheker mit

B. Erläuterungen zum DG-Register

1. ¹ Die Vorgänge über die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens und alle anderen Vorgänge wegen desselben Dienstvergehens (vorläufige Dienstenthebung, Einbehaltung von Bezügen, Einstellung des Verfahrens, Verfahren nach Einreichung der Anschuldigungsschrift) sind unter derselben Registernummer und in demselben Akt zu führen. ²In gleicher Weise sind die Vorgänge über Entscheidungen, die der Einleitung des Versetzungs- oder des Prüfungsverfahrens vorausgehen (vorläufige Untersagung der Amtsführung, Einbehaltung von Bezügen), und die späteren Vorgänge

- d) bei Verfahren vor dem Berufsgerecht für Architekten mit..... BG-Arch
- e) bei Verfahren vor dem Berufsgerecht für Beratende Ingenieuremit BG-Ing
- f) vor der Kammer für Patentanwaltsachen mit... PatL, StL.
- g) bei Verfahren vor der Kammer für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigensachen mit

² Soweit ein Register für mehrere Berufsgruppen benutzt wird, ist Spalte 1 entsprechend aufzuteilen (vgl. Spalte 1 des Musters 51).

- 2. ¹ Wiederaufnahmeanträge werden in das Register neu eingetragen.
² In Spalte 7 ist auf die alte und die neue Eintragung gegenseitig zu verweisen.
- 3. Bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung sind in Spalte 4 die Stelle, deren Entscheidung angefochten ist, deren Aktenzeichen und der Tag der Entscheidung anzugeben (vgl. Spalte 2a bis c des Musters 52a).
- 4. Spalte 6 ist nur auszufüllen, soweit ein Bedürfnis besteht.

- 2. über das Versetzungs- und Prüfungsverfahren zu behandeln.

In Spalte 4 ist die Art des Verfahrens zu Kennzeichnen, z. B. "Disziplinarverfahren", "Versetzungsverfahren"; bei Prüfungsverfahren ist der Gegenstand kurz anzugeben, z. B. "Rücknahme der Ernennung", "Entlassung", "Anfechtung einer Abordnung".

C. Erläuterung zum DSNot-Register

In Spalte 4 ist anzugeben, ob es sich bei der Angelegenheit um ein Disziplinarverfahren oder um einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung handelt.

D. Erläuterung zum StL-Register

Ist der Betroffene ein zeichnungsberechtigter Vertreter einer Steuerberatungsgesellschaft, so ist in Spalte 3 auch der Name der Steuerberatungsgesellschaft zu vermerken.

Muster 52a (§ 45a Abs. 1) Register für Berufungs- und Beschwerdeverfahren in Dienstgerichts-, Berufsgerichts- und Anwaltsgerichtssachen

Tag des Eingangs der ersten Schrift	Bezeichnung		Tag der Entscheidung	Name, Amtsbezeichnung (Beruf) und Wohnort des Betroffenen	Bezeichnung der Angelegenheit	Jährlich fortlaufende Nummer			Erledigung des Verfahrens		Nur zu der Spalte 5c: Inhalt der rechtskräftigen Entscheidung	Bemerkungen		
	Aktenzeichen	der Stelle, deren Entscheidung angefochten wird				der Anträge auf gerichtliche Entscheidung	der Berufungen	der Beschwerden	durch Entscheidung am	auf andere Art am				
			a										b	c
1	a	b	c	3	4	a	5	b	c	a	6	b	7	8

A. Allgemeine Erläuterungen

- 4. Spalte 7 ist nur auszufüllen, soweit ein Bedürfnis besteht.

1. Die Register und die Akten werden bezeichnet

- | | |
|---|---|
| a) bei Verfahren vor dem Dienstgerichtshof für Richter mit | DGH, |
| b) bei Verfahren vor dem Landberufsgericht für die Heilberufe
gegen Ärzte mit gegen Zahnärzte mit
..... gegen Tierärzte mit
..... gegen Apotheker mit
..... | LBG-Ä,
LBG-Z,
LBG-T,
LBG-Ap,
LBG-Arch |
| c) bei Verfahren vor dem Landesberufsgericht für Architekten mit | |
| d) bei Verfahren vor dem Landesberufsgericht für beratende
Ingenieure mit..... | LBG-Ing, |
| e) bei Verfahren vor dem Anwaltsgerichtshof | EGH, |
| f) bei Verfahren vor dem Senat für Patentanwaltssachen mit | PatO, StO. |
| g) bei Verfahren vor dem Senat für Steuerberater- und
Steuerbevollmächtigtensachen mit | |

2. Für mehrere Berufsgruppen kann ein gemeinsames Register geführt werden.

3. ¹Die Nummern in den Spalten 5a, 5b und 5c laufen für die drei Spalten gemeinsam. ²Soweit das Register nach Nr. 2 für mehrere Berufsgruppen gemeinsam geführt wird, ist der Nummer das in Nr. 1 bestimmte Registerzeichen hinzuzusetzen.

B. Erläuterungen zum DGH-Register

In Spalte 4 ist die Art des Verfahrens zu kennzeichnen, z. B. "Disziplinarverfahren"; "Versetzungsverfahren"; bei Prüfungsverfahren ist der Gegenstand kurz anzugeben, z. B. "Rücknahme der Ernennung", "Entlassung", "Anfechtung einer Abordnung".

C.

Erläuterung zum StO-Register

Ist der Betroffene ein zeichnungsberechtigter Vertreter einer Steuerberatungsgesellschaft, so ist in Spalte 3 auch der Name der Steuerberatungsgesellschaft zu vermerken.

Liste 53 (§ 6 Abs. 2)

Haftmerkzettel

1. Geschäftsnummer des Gerichts
2. Geschäftsnummer der Staatsanwaltschaft
3. Name der oder des Beschuldigten
4. Name der Verteidigerin oder des Verteidigers
5. Name der nach § 114c StPO zu benachrichtigenden Person
6. Tag, an dem der Haftbefehl, Unterbringungsbefehl oder Unterbringungsbeschluss
 - a) erlassen
 - b) außer Vollzug gesetzt
 - c) wieder in Vollzug gesetzt
 - d) aufgehoben worden ist.
7. Tag, an dem die oder der Beschuldigte
 - a) vorläufig festgenommen
 - b) in Untersuchungshaft genommen bzw. untergebracht
 - c) entlassen
 - d) wieder in Untersuchungshaft genommen
 - e) wieder entlassen worden ist.
8. Anstalt(en), in die die oder der Beschuldigte eingeliefert worden ist
9. Unterbrechung der Untersuchungshaft durch Strafvollzug (Beginn- und Enddatum)

10. Datum der Übertragung der Zuständigkeit für die Brief- und Besuchskontrolle auf die Staatsanwaltschaft
11. Datum der Anordnungen und Beschwerdeentscheidungen zur Fortdauer der Untersuchungshaft oder einstweiligen Unterbringung.

Bei allen Angaben ist das zugrunde liegende Aktenblatt mit aufzuführen, bei den Angaben zu Nr. 7 lit. a, b und d sowie zu Nr. 11 zusätzlich auch das Aktenblatt, aus dem sich die Benachrichtigung der Angehörigen oder der Vertrauensperson gemäß § 114c StPO ergibt. Nach Aufhebung des Haftbefehls (der Unterbringung) und nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens ist das Blatt zu durchkreuzen

Liste 53a (§ 6 Abs. 5)

Freiheitsentziehende Maßnahmen

1. Laufende Nummer
2. Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum und -ort der oder des Verhafteten
3. Bezeichnung des Gerichts, das die Freiheitsentziehung angeordnet hat (mit Geschäftsnummer)
4. Straftat, die der oder dem Verhafteten vorgeworfen wird
5. Tag, an dem der Haftbefehl, Unterbringungsbefehl oder Unterbringungsbeschluss
 - a) erlassen
 - b) vollzogen worden ist.
6. Zuständiges Gericht oder verfolgende Behörde
7. Haftort
8. Datum der Haftprüfung
9. Durchgeführte Haftprüfungstermine
10. Zuständige Behörde für Brief- und Besuchskontrolle
11. Bezeichnung des Gerichts, das die Aufhebung der Freiheitsentziehung angeordnet hat (mit Geschäftsnummer)
12. Tag und Grund der Beendigung der Freiheitsentziehung
13. Zusätzliche Bemerkungen

Liste 54 (§ 9 Abs. 1)

Überführungsstücke

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Tag des Eingangs
3. Bezeichnung der Straf- und Bußgeldsache
4. Geschäftsnummer der Straf- und Bußgeldsache
5. Gegenstand, der in Verwahrung genommen wird
6. Nachweis über den Verbleib
7. Zusätzliche Bemerkungen

Muster 54a (§ 9 Abs. 5)

(Geschäftsnummer)

Verzeichnis der Überführungsstücke

Nr. der Liste (§ 9 Abs. 1 AktO)	Gegenstand		Hinweise auf		
	Bezeichnung	Bl. d. Akten	a) Sicher- stellung b) Beschlag- nahme c) Unter- stellung Bl. d. Akten	a) Eigentümer b) sonst. Berechtigte c) letzten Gewahrsamsinhaber Bl. d. Akten	Herausgabe Bl. d. Akten
1	2	3	4	5	6

Liste 56 (§ 18 Abs. 6) Vollstreckungen in Jugendgerichtssachen VRJs

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Tag des Eingangs
3. Bezeichnung und Aktenzeichen des erkennenden Gerichts
4. Name der/des Verurteilten
5. Tag der Entscheidung
6. Inhalt der Entscheidung
7. Vollstreckungen von Jugendstrafe (auch wenn sie zur Bewährung ausgesetzt ist), Zuchtmitteln, Erziehungsmaßnahmen, Maßnahmen der Besserung und Sicherung, Bußgeldentscheidungen, Erzwingungshaftanordnungen und Anordnungen nach § 98 OWiG
8. aus den nach Nr. 7 erfassten Vollstreckungen zusätzlich
 - a) Vollstreckungen von Jugendarrest, in denen der Jugendrichter als Vollzugsleiter (§ 85 Abs. 1, § 90 Abs. 2 Satz 2 JGG) tätig wird,
 - b) Vollstreckungen von Jugendstrafe oder freiheitsentziehenden Maßnahmen, in denen der Jugendrichter als Vollstreckungsleiter (§ 85 Abs. 2, 4 JGG) tätig wird.
9. Tag der Weiter- oder Rückgabe der Akte
10. Bemerkungen

Erläuterungen:

1.
Jede/r Verurteilte ist gesondert zu erfassen.
2.
Die nach 7. und 8. erfassten Verfahren sind nach Art der zu vollstreckenden Strafe oder Maßnahme - jeweils beginnend mit 1 - fortlaufend zu nummerieren.
3.
Sind gegen dieselbe Verurteilte bzw. denselben Verurteilten in derselben Sache verschiedene Vollstreckungen durchzuführen, so ist die Sache nur einmal zu erfassen. Abgaben innerhalb des Gerichts sind - soweit sie nicht unter Nr. 4 Satz 1 der Erläuterungen fallen - besonders kenntlich zu machen.
- 4.

Die Übernahme der Vollstreckung von Jugendstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregeln durch den besonderen Vollstreckungsleiter (§ 85 Abs. 2, 4 JGG) ist auch dann neu zu erfassen, wenn erkennendes Gericht und besonderer Vollstreckungsleiter identisch sind.